

Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)

- Konsolidierte Fassung der Begründung -

Vorbemerkung

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ist am 29. Juli 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I S. 2174). Weiter gehende Informationen zur Auslegung dieser Verordnung liefert ihre Begründung. Der nachfolgende Text enthält eine konsolidierte Fassung der Begründung. Konsolidierung bedeutet die Zusammenfassung des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung und der späteren Änderungen im Verordnungsverfahren zu einem Dokument. Dieses – nicht-amtliche – Dokument dient lediglich der Information; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übernimmt keine Verantwortung für seinen Inhalt.

Dieser konsolidierten Fassung der Begründung liegen zugrunde:

1. der Regierungsentwurf vom 10. Juni 2009 (BT-Drs. 16/13326),
2. die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 1. Juli 2009 (BT-Drs. 16/13685) und
3. die Zustimmung der Bundesregierung zu den Maßgaben des Deutschen Bundestages vom 22. Juli 2009.

A. Allgemeiner Teil der Begründung

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Nachhaltigkeit ist Leitprinzip der Politik der Bundesregierung. Für die Erhaltung der Lebensgrundlagen muss das gesamte Rechtssystem unter den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Umwelt und Soziales dauerhaft und auch aus globaler Perspektive tragfähig sein. Nachhaltigkeit zielt auf Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, sozialen Zusammenhalt und internationale Verantwortung.¹

Die Herstellung von flüssiger Biomasse, insbesondere von Palmöl, ist in der Vergangenheit teilweise nicht nachhaltig erfolgt und zum Teil mit erheblichen Umweltzerstörungen (Abholzung von Regenwäldern, Verlust der Artenvielfalt etc.) einhergegangen. Ein Einsatz flüssiger

Biomasse für die Energiegewinnung in Deutschland ist jedoch nur vertretbar, wenn die eingesetzte flüssige Biomasse nachweislich nachhaltig angebaut worden ist. Sie darf insbesondere nicht von Flächen mit hohem Naturschutzwert oder hohem Kohlenstoffbestand, z. B. Moorböden, stammen, und sie muss eine bestimmte Treibhausgaseinsparung erbringen. Diese Anforderungen werden durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für flüssige Biomasse geregelt, die zum Zwecke der Stromerzeugung eingesetzt und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass das EEG nicht zu ökologischen Fehlentwicklungen führt. Dieser Ansatz entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die das Ziel formuliert, bei der Bioenergienutzung den Klimaschutz, den Ressourcenschutz, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Artenvielfalt, die Gesundheit und Ernährung sowie offene Märkte in einen ausgewogenen Ausgleich zu bringen.² Da die Nachhaltigkeitsanforderungen dieser Verordnung gleichermaßen für heimische als auch für importierte flüssige Biomasse gelten, bekennt sich die Bundesregierung zugleich zur Übernahme globaler Verantwortung als unabdingbare Voraussetzung für eine weltweite nachhaltige Entwicklung. Die Bekämpfung der Armut und der Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen sind wichtige Herausforderungen auf dem Weg dorthin.³

Die in der Verordnung festgesetzten Nachhaltigkeitsanforderungen für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG entsprechen inhaltlich unverändert den Anforderungen, auf die sich die Europäische Union im Dezember 2008 im Rahmen der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2009/28/EG) verständigt hat. Die Nachhaltigkeitsanforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG gehen im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes insofern über diese Anforderungen hinaus, als dass die zum Teil aufgeschobene Treibhausgasbilanzierungspflicht sofort erfüllt werden muss. Dies entspricht dem Willen des Deutschen Bundestages, der die Bundesregierung dazu aufgefordert hat, eine anspruchsvolle Nachhaltigkeitsverordnung zu erarbeiten.⁴

Der Nachweis, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt werden, ist durch ein Zertifizierungsverfahren zu erbringen. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von EEG-Anlagen müssen dem Netzbetreiber zum Nachweis einen Nachhaltigkeitsnachweis vorlegen, der von der Schnittstelle, also dem Betrieb, der die flüssige Biomasse hergestellt hat (z. B. der Pflanzenölraffinerie), ausgestellt worden ist. Die Ausstellung ist an die Einhaltung anerkannter Zertifizierungssysteme gebunden und wird von unabhängigen Zertifizierungsstellen überwacht. Die Verordnung baut daher grundsätzlich auf einem privatwirtschaftlich organisierten Nachweisverfahren auf. Dies ist angesichts der Globalität der Biomasseerzeugung und der beschränkten Souveränitätsrechte der Bundesrepublik Deutschland, die keine Hoheitsrechte in anderen Staaten ausüben kann, der einzige praktikable Weg. Die Ausübung nationaler Hoheitsrechte beschränkt sich daher auf eine Kontrolle dieser privatwirtschaftlichen Zertifi-

¹ *Bundesregierung*, Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Für ein nachhaltiges Deutschland“, Berlin, 2008, S. 11.

² *Bundesregierung*, Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Für ein nachhaltiges Deutschland“, Berlin, 2008, S. 81.

³ *Bundesregierung*, Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Für ein nachhaltiges Deutschland“, Berlin, 2008, S. 16.

zierungssysteme und Zertifizierungsstellen, die dementsprechend von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anerkannt werden müssen und überwacht werden.

Schließlich wird durch die Verordnung ein Register für Anlagen, die flüssige Biomasse in Deutschland zur Stromerzeugung einsetzen, eingeführt, um die Datengrundlage – auch im Hinblick auf die Berichterstattungspflicht Deutschlands gegenüber der Europäischen Union – zu verbessern.

Für die Umsetzung dieser Verordnung bedarf es des Aufbaus wirksamer internationaler Zertifizierungssysteme und des wirksamen Betriebs von Zertifizierungsstellen. Dieser Aufbau kann Zeit in Anspruch nehmen. Um die Übergangszeit zu überbrücken, sind in der Anfangsphase vorläufige Anerkennungen von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen sowie ein Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter möglich. Als Vereinfachung ist auch die Nutzung bestehender Zertifizierungssysteme nach einer vorläufigen Anerkennung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgesehen, wenn sie die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllen. Zusätzlich wird die Bundesregierung den internationalen Prozess des Aufbaus wirksamer Zertifizierungsstrukturen eng begleiten und fördern. Neben der finanziellen Unterstützung einzelner Pilotprojekte, die den nachhaltigen Anbau von Pflanzenölen demonstrieren sollen, im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative und einer engen internationalen Zusammenarbeit z. B. im Rahmen der Global Bioenergy Partnership (GBEP), wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Prozess des Aufbaus wirksamer Zertifizierungssysteme im engen Austausch mit den internationalen Beteiligten begleiten und zugleich Referenzsysteme erarbeiten.

II. Ermächtigung

Die Einführung von verbindlichen Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biomasse zur Stromerzeugung ist auf § 64 Absatz 2 Nummer 1 EEG gestützt. Diese Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass der Anspruch auf Vergütung von Strom aus Biomasse nur besteht, wenn beim Anbau der eingesetzten Biomasse bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und zum Schutz natürlicher Lebensräume nachweislich beachtet worden sind und bei der Erzeugung des Stroms aus der eingesetzten Biomasse eine bestimmte Treibhausgasminderung erreicht wird, einschließlich der Anforderungen, der Vorgaben zur Ermittlung der Treibhausgasminderung und der erforderlichen Nachweise.

Die Einführung eines Anlagenregisters ist zusätzlich auf § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EEG gestützt. Diese Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates insbesondere die Einrichtung eines öffentlichen Ver-

⁴ Siehe hierzu insbesondere BT-Drs. 16/11417, unter Nummer 2.

zeichnisses, bei dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister), Folgendes zu regeln: die Ausgestaltung des Anlagenregisters, die zu übermittelnden Informationen, die zu der Übermittlung Verpflichteten, Regelungen zum Datenschutz, die Erhebung von Gebühren, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, insbesondere da die Nachhaltigkeitsanforderungen, soweit sie für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG umgesetzt werden, der europäischen Richtlinie 2009/28/EG entsprechen und daher eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht.

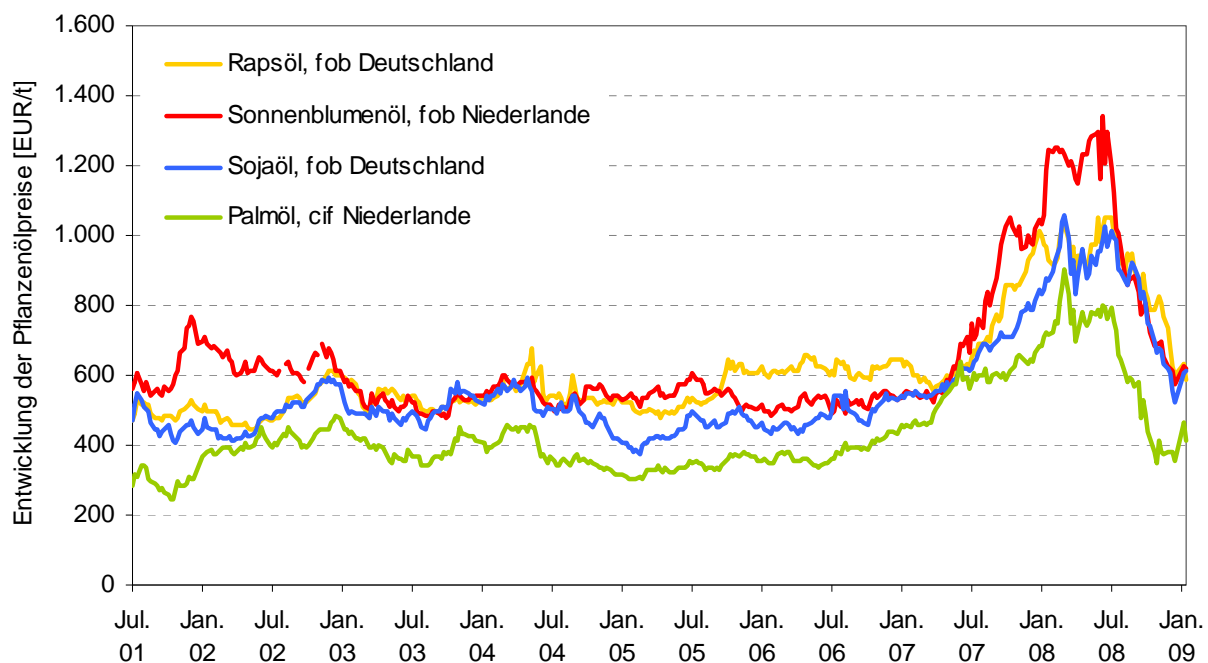
IV. Folgen

1. Gewollte und ungewollte Auswirkungen

Durch die Verordnung werden verbindliche Nachhaltigkeitsanforderungen eingeführt, die flüssige Biomasse, die in Deutschland in Anlagen zur Stromerzeugung eingesetzt wird, erfüllen muss, damit die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber für den hieraus erzeugten Strom die Grundvergütung und ggf. den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 EEG auch künftig erhalten. Diese Nachhaltigkeitsanforderungen sind im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes erforderlich, insbesondere zum Schutz der Artenvielfalt und, z. B. im Bereich der Palmölherzeugung, zum Schutz des tropischen Regenwaldes. Damit stellt diese Verordnung das auch in § 1 Absatz 1 EEG verankerte Ziel sicher, dass der Einsatz Erneuerbarer Energien dem Umweltschutz dienen muss. Zugleich stellt sie mit ihren Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial sicher, dass der Einsatz von flüssiger Biomasse nachweislich einen signifikanten Einfluss auf den Klimaschutz hat. Diese Anforderungen sind zunächst infolge der Vorgaben der Richtlinie der Europäischen Union zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Richtlinie 2009/28/EG) auf den Bereich der Energieerzeugung begrenzt. Die Anforderungen können jedoch auch als Modell für weitere Sektoren (z. B. Lebensmittelproduktion) Vorbildcharakter entfalten und dadurch die indirekten Verdrängungseffekte, die zuletzt z. B. vom Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen kritisiert wurden, mittel- und langfristig bekämpfen.⁵

⁵ WBGU, Zukunftsfähige Bioenergie und nachhaltige Landnutzung, Berlin, 2008.

Nachhaltig hergestellte Biomasse ist aufgrund der einzuhaltenden Mindeststandards teurer als nicht nachhaltig erzeugte Biomasse. Für die Hersteller und Lieferanten bedeutet dies höhere Herstellungs- und Lieferkosten. Für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können sich infolge dessen die Beschaffungskosten für die flüssige Biomasse erhöhen. Diese Preiswirkungen sind aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes vertretbar. Aufgrund der Höhe der Vergütung nach dem EEG und der zuletzt stark gesunkenen Beschaffungskosten für flüssige Biomasse ist davon auszugehen, dass der Bezug von nachhaltig hergestellter flüssiger Biomasse weiterhin durch die Vergütungen des EEG wirtschaftlich darstellbar ist. Insbesondere die Beschaffungskosten für Palmöl, der derzeit am meisten verwendeten flüssigen Biomasse im Bereich des EEG, sind die Großhandelsverkaufspreise von knapp 800 Euro/t Anfang 2008 (cif ARAG) auf ca. 520 Euro/t im September/Oktober 2008 und ca. 375 Euro/t (cif ARAG) im Dezember 2008 gesunken. Für Rapsöl (fob Deutschland) wurden im Dezember 2008 noch 765 Euro/t und Anfang Januar 2009 630 Euro/t gezahlt. Diese



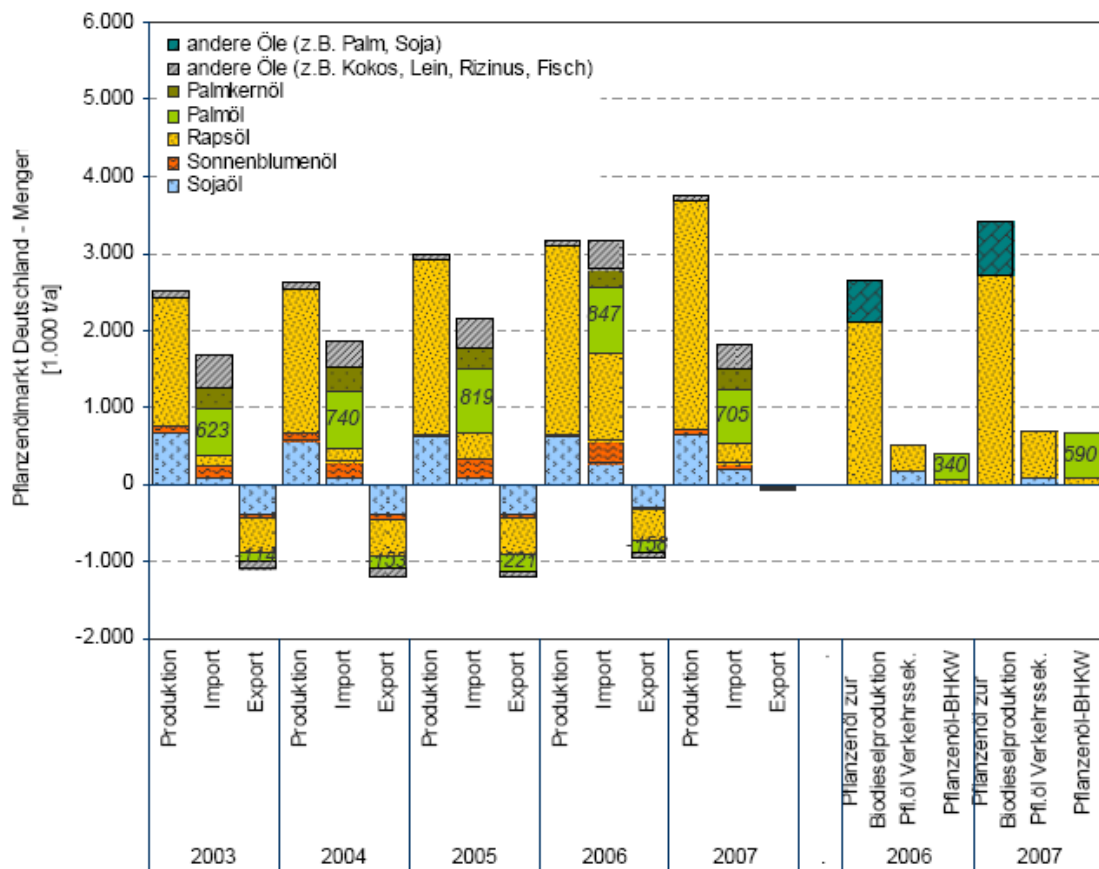
Preisentwicklung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt⁶.

Gegenüber diesen Preisschwankungen und gegenüber den Gesamtkosten der Beschaffung am Markt sind die durch die Zertifizierung nach dieser Verordnung verursachten Mehrkosten unerheblich (siehe unten Nummer 3).

Im Folgenden werden die Kosten für die einzelnen Beteiligten dargestellt. Dabei wird von den folgenden Grundannahmen ausgegangen: Insgesamt wurden in Deutschland Ende 2007 nach wissenschaftlichen Berechnungen, die eine ausführliche Darstellung der Nutzung flüssiger Bioenergieträger in Deutschland einschließlich des Anlagenbestandes, des Standes

⁶ DBFZ, Entwicklung des Anlagenbestandes von Pflanzenöl-BHKWs, Stellungnahme, Januar 2009, S. 2.

der Technik und der Markt- und Preisentwicklung enthalten,⁷ 2.726 Anlagen zur Stromerzeugung, die flüssige Biomasse einsetzen und nach dem EEG vergütet werden, mit einer gesamten installierten Leistung von 397 MW_{el} und einer durchschnittlichen Leistung von 145 kW_{el} betrieben; wichtigste Rohstoffe waren und sind insofern Palmöl, das von 1.109 Anlagen eingesetzt worden ist, sowie Rapsöl, Sojaöl oder in geringem Umfang andere Pflanzenöle, die in den anderen 1.617 Anlagen eingesetzt worden sind. Diese Anlagen hatten im Jahr 2007 einen Bedarf an flüssiger Biomasse von insgesamt 670.000 t. Im selben Jahr wurden ca. 590.000 t Palmöl, 70.000 t Rapsöl und etwa 10.000 t Sojaöl in EEG-Anlagen eingesetzt. Diese Biomasse wurde zu einem Großteil importiert. Eine Übersicht über den Pflanzenölmarkt in Deutschland und die Nutzung der Pflanzenöle zu energetischen Zwecken gibt die nachfolgende Grafik:



Der Anlagenbestand in Deutschland im ersten Halbjahr 2009 ist derzeit nicht bekannt. Aufgrund der hohen Pflanzenölpreise in der ersten Jahreshälfte 2008 ist davon auszugehen, dass sich die Anlagenzahl im Jahr 2008 nicht oder zumindest nicht signifikant erhöht hat. Zudem hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereits im Jahr 2006 auf die problematische Vergütung von mit Palmöl betriebenen Blockheizkraftwerken hingewiesen, und der Kabinettsbeschluss des neuen Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 5. Dezember 2007 hat diese Linie bestätigt. Für geringe gegenwärtige und künftige Zubauzahlen spricht schließlich auch die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Neuregelung in

⁷ IE et al., Monitoring zur Wirkung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Stromerzeugung aus Biomasse, Endbericht, März 2008, S. 57 ff.; abrufbar im Internet unter: <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/36204/4593/>.

Nummer 1.2 der Anlage 2 zum EEG, die den Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe bei dem Einsatz flüssiger Biomasse auf Anlagen mit einer Leistung bis 150 kW begrenzt. Infolge des erwarteten geringen Zubaus wird bei den Berechnungen im Folgenden weiterhin die Anlagenzahl von Ende 2007, also 2.726 Anlagen, zugrunde gelegt.

Die von diesen Anlagen jährlich benötigte Gesamtmenge flüssiger Biomasse beträgt ca. 670.000 t. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Größe von Herstellungsbetrieben kann davon ausgegangen werden, dass diese Menge durch 20 Ersterfasser im Markt (z. B. landwirtschaftliche Genossenschaften) erfasst werden kann, während die Zahl der Anbaubetriebe höher liegen kann (ca. 50 Anbaubetriebe). Die Anzahl der Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann daher mit 20 angenommen werden. Dasselbe gilt für die Zahl der Ölmühlen, also der Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 2. Diese Menge flüssiger Biomasse kann durch deutlich weniger Raffinerien aufbereitet werden; hier kann typisierend von sechs Raffinerien, also sechs Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 3, ausgegangen werden. Insgesamt werden daher für die in Deutschland benötigte Menge flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung mindestens ca. 46 Schnittstellen nach dieser Verordnung als erforderlich angesehen. Hinzu treten ca. 20 Händler entlang der gesamten Lieferkette.

Wie viele Nachhaltigkeitsnachweise für diese Menge flüssiger Biomasse ausgestellt werden müssen, hängt im Wesentlichen davon ab, in wie vielen Teilmengen pro Jahr die eingesetzte Biomasse geliefert wird, denn für jede Lieferung ist ein Nachhaltigkeitsnachweis erforderlich. Unterstellt man, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber über hinreichend große Tanks verfügen, dass sie den Pflanzenölbedarf für zwei Monate speichern können, sind sechs Lieferungen und damit sechs Nachhaltigkeitsnachweise pro Jahr erforderlich. Infolgedessen beträgt die Zahl der jährlich nach dieser Verordnung auszustellenden Nachhaltigkeitsnachweise 16.356.

Wie viele Zertifizierungssysteme von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt werden, ist derzeit noch weniger abschätzbar. Es kann damit gerechnet werden, dass in der Anfangsphase aufgrund der für eine Anerkennung als Zertifizierungssysteme erforderlichen aufwendigen und komplexen Vorarbeiten nur wenige Standards zur Verfügung stehen werden, dass sich aber mittelfristig die Zahl der anerkannten Zertifizierungssysteme auf bis zu zehn erhöhen könnte. Die Zahl der Zertifizierungsstellen wird mit zwölf veranschlagt. Diese Annahme berücksichtigt Erfahrungen aus bestehenden Zertifizierungssystemen.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht unmittelbar. Allerdings muss die Verordnung, soweit nicht private Zertifizierungsstellen für den Vollzug genutzt werden, auch durch die Verwaltung vollzogen werden. Der Vollzug obliegt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Als Vollzugsaufgaben mit entsprechenden Kosten für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nennt die Verordnung insbesondere:

- die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen nach § 24,
- die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungssystemen nach Teil 3 Abschnitt 4 und nach § 60,

- die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen nach Teil 3 Abschnitt 5 Unterabschnitte 1 bis 3 und § 60 und
- das Führen des Zentralen Anlagen- und Informationsregisters nach Teil 4 einschließlich des Datenabgleichs nach § 67.

Die daraus resultierenden Vollzugskosten für den Bund (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

Weiterhin entstehen geringfügige zusätzliche Kosten zu Lasten des Bundeshaushaltes durch die Berichtspflicht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 71 und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 72. Diesen Kosten stehen jedoch volkswirtschaftliche Einsparungen in deutlich größerem Umfang gegenüber, da die Bundesregierung (und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften) durch diese Berichte jederzeit in die Lage versetzt werden, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Die Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 72 dient im Übrigen der Umsetzung der Verpflichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland nach der Richtlinie 2009/28/EG unterliegt.

Schließlich ist bei dieser Kostenbetrachtung wie auch bei den Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher gleichermaßen zu berücksichtigen, dass durch die Verordnung, insbesondere durch das Treibhausgas-Minderungspotenzial, ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird und somit langfristig auch die volkswirtschaftlichen Folgekosten des Klimawandels für öffentliche und private Haushalte reduziert werden.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

a) Überblick

Für Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen keine Kosten, denn insbesondere die Höhe der Vergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, die infolge der bundesweiten Umlage dieser Kosten von allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zu tragen sind, wird durch diese Verordnung nicht berührt. Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise für dieselbe Biomasse, die z. B. auch im Bereich der Lebensmittel- oder Kosmetikindustrie eingesetzt werden kann, sind jedenfalls kurzfristig nicht zu erwarten. Mittelbar können sich die Einzelpreise für gleichartige Biomasseprodukte jedoch geringfügig erhöhen, sofern andere Wirtschaftsteilnehmer außerhalb der Energieerzeugung freiwillig das in dieser Verordnung formulierte Niveau für die Nachhaltigkeit des Anbaus von biogenen Rohstoffen auch in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der Lebensmittel- oder Kosmetikindustrie, anwenden. Diese Entwicklung wäre im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes zu begrüßen, lässt sich aber, da es sich nur um eine mittelbare, durch die Wirtschaft freiwillig induzierte Folge handeln würde, in ihrer Kostenwirkung derzeit nicht abschätzen. Insgesamt sind jedoch keine merklichen Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Kurz- und mittelfristig entstehen Kosten hingegen für die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung, für die Netzbetreiber sowie für die Hersteller und Lieferanten von flüssiger Biomasse. Zugleich leistet die Verordnung allerdings – auf mittel- und langfristige Sicht – einen Beitrag zur Senkung der volkswirtschaftlichen Gesamtfolgekosten des Klimawandels.

b) Kosten für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

Der Bonus für nachwachsende Rohstoffe ist bereits in der Vergangenheit daran gebunden gewesen, dass er nur für Biomasse insbesondere aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben gewährt werden durfte (siehe § 8 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2004 bzw. Nummer II.1 der Anlage 2 zum EEG 2009) und die Abstammung der eingesetzten Biomasse bis zu diesem Ursprung nachgewiesen werden musste. Durch die Konkretisierung dieser Anforderungen durch diese Verordnung sind daher im Grundsatz keine zusätzlichen Kosten für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zu erwarten, die bereits in der Vergangenheit die Herkunft ihrer eingesetzten Biomasse nachgewiesen haben. Mit höheren Beschaffungskosten haben infolgedessen die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zu rechnen, die entgegen der bisherigen Regelung des EEG in der Vergangenheit Biomasse eingesetzt haben, deren Herkunft sich nicht rückverfolgen ließ.

Die Bindung der Grundvergütung an die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeits- und Herkunftsanforderungen ist eine neue Pflicht, deren Einhaltung den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern höhere Beschaffungskosten verursacht. Diese höheren Beschaffungskosten werden nach ersten Abschätzungen nur in geringem Umfang zu einer Verteuerung der

flüssigen Biomasse führen. Nach ersten wissenschaftlichen Abschätzungen⁸ ist gerade bei den Weltmarktprodukten Palmöl und Sojaöl davon auszugehen, dass die effektiv durch die Zertifizierung nach dieser Verordnung verursachten Mehrkosten für zertifizierte Biomasse, die die Anforderungen nach den §§ 4 bis 8 erfüllt, gegenüber nicht zertifizierter Biomasse im Vergleich zu den Gesamtpreisen am Markt unerheblich ausfallen werden, d. h. je nach aktuellem Marktpreis in einer Größenordnung von unter 1 Prozent bis zu 2 Prozent. Hierin sind sowohl die Mehrkosten der Herstellung und Lieferung als auch des Nachweissystems enthalten, die sich zusammen auf ca. 8 Euro/t belaufen könnten. Bei flüssiger Biomasse, die auch die zusätzlichen Anforderungen nach § 10 erfüllt, ist darüber hinaus allerdings mit weiteren Kosten zu rechnen, die im Einzelnen dargelegt werden (siehe unten die Begründung unter B. zu § 10).

c) Kosten für Netzbetreiber

Netzbetreiber mussten bereits bisher prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber eingehalten worden sind. Diese Prüfung war aufgrund der Unbestimmtheit der Herkunftsanforderungen bislang nur schwer möglich und zeitaufwendig. Durch die Konkretisierung dieser Anforderungen durch diese Verordnung und durch die klare Nachweisregelung müssen Netzbetreiber fortan nur noch prüfen, ob die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber einen gültigen Nachhaltigkeitsnachweis vorlegt. Diese Prüfung gestaltet sich für Netzbetreiber deutlich einfacher als unter der bisherigen Rechtslage, so dass grundsätzlich von einer Kostenentlastung bei Netzbetreibern auszugehen ist. Der Netzbetreiber muss daher grundsätzlich nur noch überprüfen, ob der vorgelegte Nachhaltigkeitsnachweis dem Muster nach Anlage 3 oder 4 dieser Verordnung entspricht und ob alle nach § 18 erforderlichen Angaben in dem Nachweis enthalten sind. Bei Unklarheiten obliegt der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber die Beweislast.

Diese Kostenentlastung wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass die Netzbetreiber künftig auch für die Grundvergütung die Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen überprüfen müssen, denn auch diese Prüfung erfolgt durch die Überprüfung eines vorgelegten Nachhaltigkeitsnachweises auf seine Vollständigkeit nach § 18; diese Prüfung ist ohne größeren Zeitaufwand möglich.

d) Kosten für die Hersteller und Lieferanten

Für die Hersteller und Lieferanten flüssiger Biomasse entstehen ebenfalls Kosten für die Umsetzung dieser Verordnung, wenn sie ihre Biomasse in Deutschland an Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber zur Stromerzeugung vermarkten wollen. Aufgrund der bereits in der Vergangenheit bestehenden Anforderungen sind diese bereits unter Geltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2004 angelegt gewesen. Neue Kosten können sich daher insbesondere nur dadurch ergeben, dass Hersteller oder Lieferanten in der Vergangenheit die (allgemeineren) Herkunftsanforderungen des EEG anders ausgelegt haben als nun diese Verordnung und die daher nun verpflichtet sind, ihre Herstellung oder Lieferung umzustellen,

⁸ ifeu, Wirtschaftlichkeitsanalyse eines Massebilanz-Zertifizierungssystems für Palm- und Sojaöl, Januar 2009.

um weiterhin flüssige Biomasse nach dem EEG vermarkten zu können. Bei lebensnaher Auslegung wird dies in erster Linie Hersteller betreffen, die das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 nicht mehr erfüllen können und daher z. B. die Methanemissionen ihrer Ölmühle reduzieren müssen. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Hersteller und Lieferanten, die bisher nur Biomasse hergestellt und geliefert haben, die nicht als nachwachsender Rohstoff nach dem EEG vermarktet worden ist.

Die Frage, mit welchen Kosten entsprechende Nachrüstungen bestehender Herstellungs- oder Lieferbetriebe verbunden sind, lässt sich nicht pauschal beantworten, da sie von den Umständen des Einzelfalles abhängt. In der Regel sind die Kosten, die für die Einhaltung der Anforderungen für die Grundvergütung erforderlich sind, bereits durch die oben unter Buchstabe b dargestellten Kosten abgebildet. Die Kosten, die für die Einhaltung der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe erforderlich sind, können allerdings deutlich höher ausfallen und spiegeln sich infolgedessen in höheren Produktionskosten (und für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in höheren Beschaffungskosten) wieder. Diese durch die strengeren Nachhaltigkeitsanforderungen begründeten höheren Kosten begründen zugleich den Bonus für nachwachsende Rohstoffe und seine Legitimation; sie werden detaillierter in der Begründung zu § 10 dargelegt.

4. Bürokratiekosten

a) Überblick

Der Verordnungsentwurf enthält insgesamt 19 neue Informationspflichten für die Wirtschaft. Diese Pflichten werden teilweise durch die Verordnung zum Zweck der Dokumentation originär begründet, teilweise entstehen sie mit Antragstellung und dienen der Begünstigung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Hauptverpflichteten sind die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse, die Zertifizierungsstellen und die Schnittstellen. Durch diese neuen Informationspflichten ist im Rahmen einer Ex-ante-Schätzung mit einer Nettobelastung für die Wirtschaft von ca. 1,47 Mio. Euro zu rechnen. Hiervon fallen ca. 260.000 Euro einmalig an. Die Bürokratiekosten der Wirtschaft sind im Einzelnen unter b) dargestellt.

Der Verordnungsentwurf enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger (siehe hierzu unter c)).

Der Verordnungsentwurf enthält insgesamt 16 neue Informationspflichten, die durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erfüllt werden müssen (siehe hierzu unter d)).

Der Verordnungsentwurf verursacht im Übrigen weitere bürokratieinduzierte Kosten, die im Einzelnen unter e) dargestellt werden.

Die gesamten Kosten, die unter b) bis e) dargestellt werden, wurden einer Alternativenprüfung unterzogen. Diese Alternativenprüfung hat ergeben, dass es keine weiteren kostensen-

kenden Maßnahmen gibt, durch die die Ziele dieser Verordnung gleich wirkungsvoll erreicht werden könnten (siehe hierzu unter f)).

b) Bürokratiekosten der Wirtschaft im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden folgende Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt:

aa) § 11, ggf. i.V.m. §§ 58, 59

§ 11 verpflichtet Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die eine Vergütung nach § 27 Absatz 1 EEG oder die zusätzliche Zahlung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 EEG beanspruchen, gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder nach § 10 erfüllt sind. Dies erfolgt durch Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises nach Abschnitt 2, ersatzweise durch Vorlage einer Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters (§ 59 Absatz 1) oder ggf. einer zusätzlichen Bescheinigung nach § 58 Nummer 1 Buchstabe b, sowie der Vorlage der Anmeldebescheinigung nach § 64 Absatz 4. Die Vorlage sämtlicher über das Kalenderjahr erhaltener Nachhaltigkeitsnachweise oder Bescheinigungen erfolgt im Rahmen der Jahresendabrechnung mit dem Netzbetreiber. Legt man die mittlere Komplexität der hierfür benötigten Tätigkeit (Sammeln, Zusammenstellen und Kopieren der Dokumente, Beifügen zur Jahresendabrechnung) dem vereinfachten Verfahren nach Standardkosten-Modell (SKM) zugrunde, ergibt sich ein Kostenfaktor von 1,44 Euro für die 2.726 Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber. Die jährlichen Kosten für diese Informationspflicht belaufen sich daher insgesamt auf ca. **3.930 Euro**.

bb) § 13

Unter Zugrundelegung eines Kostenfaktors von 1,44 Euro belaufen sich die jährlichen Gesamtkosten dieser Mitteilungspflicht auf ca. **3.930 Euro**.

cc) § 15, ggf. i.V.m. §§ 58, 59

Die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen erfolgt in der Regel maschinell. Unter Zugrundelegung eines Arbeitsaufwandes von 30 Minuten und einem Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde verursacht diese Pflicht jährlich bei 16.536 Nachhaltigkeitsnachweisen Kosten in Höhe von 286.080 Euro. Erfolgt die Ausstellung nicht durch Schnittstellen, sondern durch Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter, können zunächst ein deutlich höherer Zeitaufwand und ein höherer Personalsatz anfallen. Unter der Annahme, dass in einer Anfangszeit 3.000 Nachhaltigkeitsnachweise nicht durch die Schnittstelle, sondern durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter unter Zugrundelegung eines Arbeitsaufwandes von 3 Stunden und einem Lohnsatz von 70,31 Euro/h erstellt werden, entstehen jährliche Gesamtkosten von ca. **866.970 Euro**.

dd) § 17, ggf. i.V.m. § 78

Bei lebensnaher Auslegung werden alle Lieferanten der flüssigen Biomasse eine elektronische Datenbank verwenden, da solche Datenbanken bereits heute teilweise am Markt verfügbar sind. Die Pflicht des § 17 kann daher mit sehr geringem Zeitaufwand erfüllt werden, zumal es sich um elektronisches Massengeschäft handelt. Unter Zugrundelegung eines Arbeitsaufwandes von 5 Minuten und einem Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde sowie der weiteren Annahme, dass bei jeder Menge Biomasse, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, drei Lieferanten auf der Lieferkette einbezogen sind, verursacht diese Pflicht jährliche Kosten in Höhe von ca. **141.480 Euro**.

ee) § 18 Absatz 3

***Hinweis:** Die Kostenbelastung der durch den Deutschen Bundestag eingeführten neuen Informationspflicht des § 17 Absatz 3 ist bisher nicht berechnet worden; sie ist zugleich gegenzurechnen durch die Kostenersparnis infolge der durch den Bundestag vorgenommenen Streichung des § 9.*

ff) § 21 Absatz 1, ggf. i.V.m. §§ 22 Absatz 3, 23 Absatz 4

Aufgrund der unterschiedlichen Markt- und Akteursstrukturen ist davon auszugehen, dass höchstens jeder zehnte Nachhaltigkeitsnachweis umgerechnet werden muss. Bei einem Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde und einem Zeitaufwand von 20 Minuten entstehen jährliche Kosten von ca. **18.870 Euro**.

gg) § 24

Die Anzahl der Ausstellung von Teilnachweisen kann nicht belastbar abgeschätzt werden. Es wird daher von dem Richtwert ausgegangen, dass durchschnittlich für jeden Nachhaltigkeitsnachweis einmal ein Teilnachweis ausgestellt wird. Aufgrund der nicht an besondere Voraussetzungen gebundenen Antragstellung und der Wahl des elektronischen Formats können ein Arbeitsaufwand von 10 Minuten und ein Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde zugrunde gelegt werden. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich daher auf ca. **94.320 Euro**.

hh) § 26 Absatz 1 und 2

Für die Ausstellung der Zertifikate nach § 26 Absatz 1 einschließlich der dafür durchzuführenden Dokumentation nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 entstehen unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 8 Stunden pro Jahr und eines Lohnsatzes von 70,31 Euro/Stunde bei 46 Schnittstellen insgesamt jährliche Kosten in Höhe von ca. **25.880 Euro**.

ii) §§ 33, 34, ggf. i. V. m. § 60

Für die Anerkennung eines Zertifizierungssystems entstehen aufgrund eines geschätzten Zeitaufwandes von 10 Stunden und eines Lohnsatzes von 88,33 Euro/h bei insgesamt zehn

zu erwartenden Zertifizierungssystemen Gesamtkosten von **8.840 Euro**. Diese Kosten fallen einmalig an.

jj) § 39 Absätze 1 bis 3

Die Transparenzpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 können durch dieselben administrativen Abläufe bearbeitet werden und werden daher zusammengefasst. Unter Zugrundelegung von zehn Zertifizierungssystemen, einem Zeitaufwand von 4 Stunden pro Jahr und einem Lohnsatz von 34,60 Euro/Stunde belaufen sich die jährlichen Kosten hierfür auf **1.390 Euro**.

kk) § 43, ggf. i. V. m. § 60

Für die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach § 43 Absatz 1 und 2 entstehen unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 5 Stunden und eines Lohnsatzes von 88,33 Euro/Stunde bei insgesamt zunächst zwölf zu erwartenden Zertifizierungsstellen Gesamtkosten von insgesamt ca. **5.300 Euro**. Diese Kosten fallen einmalig an. Hierin sind auch die Kosten einer eventuellen vorläufigen Anerkennung nach § 60 enthalten.

ll) § 48

Für das Führen des Schnittstellenverzeichnis wird unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 5 Stunden und eines Lohnsatzes von 34,60 Euro/h bei zwölf Zertifizierungsstellen mit jährlichen Gesamtkosten von insgesamt **2.080 Euro** gerechnet.

mm) § 49

Für die Kontrolle der Schnittstellen entstehen unter Zugrundelegung einer Periodizität von 1, einer Fallzahl von 46 und eines Lohnsatzes von 70,31 Euro/Stunde jährliche Gesamtkosten von ca. **3.240 Euro**. Da im ersten Jahr eine zusätzliche Prüfung nach sechs Monaten erforderlich ist, um Missbrauchsfälle frühzeitig aufzudecken, fallen einmalig zusätzlich 3.240 Euro im ersten Jahr an.

nn) §§ 50, 51

Die Kontrolle der Anbaubetriebe erfolgt nur durch Stichproben mit einer durchschnittlichen Kontrolldichte von mindestens 5 Prozent. Hierdurch können jährliche Gesamtkosten von ca. **710 Euro** entstehen.

oo) § 52

Unter Zugrundelegung von insgesamt 46 Kontrollen pro Jahr (im ersten Jahr: 92), eines durchschnittlichen Zeitaufwandes von 60 Minuten pro Bericht sowie eines Lohnsatzes von 34,60 Euro/Stunde entstehen Gesamtkosten von ca. **3.190 Euro** im ersten Jahr und **1.600 Euro** in den Folgejahren.

pp) § 53

Die Transparenzpflichten nach den Absätzen 1 bis 2 können durch dieselben administrativen Abläufe bearbeitet werden und werden daher zusammengefasst. Unter Zugrundelegung von zwölf Zertifizierungsstellen, einem Zeitaufwand von 3 Stunden pro Jahr und einem Lohnsatz von 44,70 Euro/Stunde belaufen sich die jährlichen Kosten für die Bearbeitung der Pflichten auf 1.610 Euro. Hinzu treten angesichts von jährlich ca. 20.000 Dokumenten, die nach Absatz 1 übermittelt werden müssen, bei einem Kostenfaktor von 0,80 Euro Kosten in Höhe von 16.000 Euro. Die jährlichen Gesamtkosten von § 53 belaufen sich daher auf ca. **17.620 Euro**.

qq) § 54 Absatz 1

Die Aufbewahrungspflicht verursacht in Anbetracht von 50 Kontrollen und 46 Zertifikaten bei einem Kostenfaktor von 0,80 Euro und einer Periodizität von 0,1 jährliche Kosten von unter **30 Euro**.

rr) § 62

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen ihre Anlage bei der zuständigen Behörde unter Angabe verschiedener Daten einmalig registrieren lassen. Ausgehend von einer Unternehmenszahl von 2.726 und dem nach SKM zugrunde gelegten Kostenfaktor von 88,33 Euro belaufen sich die Kosten für diese Informationspflicht auf **240.790 Euro**. Diese Kosten fallen einmalig an.

ss) § 70

Für die 2.726 Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, zwölf Zertifizierungsstellen zuzüglich der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, zehn Zertifizierungssystemen sowie 46 Schnittstellen können Informationspflichten auf Verlangen der zuständigen Behörde entstehen. Die Menge solcher zusätzlichen Informationsanforderungen ist ex ante schwer schätzbar. Vorläufig soll von einer durchschnittlichen Anzahl von jährlich zwei zusätzlichen Anfragen bei jedem Akteur ausgegangen werden und die Fallzahl daher auf 6.000 geschätzt werden. Bei einem zugrunde gelegten durchschnittlichen Kostenfaktor von 4,01 Euro belaufen sich die jährlichen Kosten dieser Informationspflicht auf **24.070 Euro**.

c) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

d) Bürokratiekosten für die Verwaltung im Einzelnen

Mit dem Verordnungsentwurf werden 16 Informationspflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Sie werden nachfolgend aufgeführt, soweit sie nach dem SKM-Modell bereits heute berechnungsfähig sind:

- die Bekanntmachung von Regelungen, die als Messgrundlage des Treibhausgas-Minderungspotenzials anerkannt sind, durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 8 Absatz 3 Satz 4,
- die Bekanntmachung eines Wertes für Treibhausgasemissionen für Vorstufen der Herstellung flüssiger Biomasse durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 16 Absatz 3 Satz 1,
- die Bekanntmachung einer zu nutzenden elektronischen Datenbank durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2,
- die Bekanntmachung einer Methode zur Umrechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials, das mit einem anderen Vergleichswert für Fossilbrennstoffe berechnet worden ist, durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2,
- die Übermittlung von ausgestellten Teilnachweisen an die Zertifizierungsstelle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 24 Absatz 4,
- die Veröffentlichung des Entwurfs von Zertifizierungssystemen und weiterer Informationen über das Anerkennungsverfahren sowie der Anerkennung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 34,
- die Bekanntmachung des Erlöschens einer Anerkennung eines Zertifizierungssystems durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 37 Absatz 2,
- die Bekanntmachung der Anerkennung von Zertifizierungsstellen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 44 Satz 2,
- die Bekanntmachung des Erlöschens einer Anerkennung einer Zertifizierungsstelle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 46 Absatz 2,
- die Ausstellung von Bescheinigungen über den Zeitpunkt des Antrages auf Registrierung im Anlagenregister durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 64 Absatz 4,
- die Mitteilungen von Unregelmäßigkeiten an den Netzbetreiber durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 68,
- die Berichterstattungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 71,

- die durch die Richtlinie 2009/28/EG vorgegebene Berichterstattung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 72,
- die Vorgabe von Vordrucken und Mustern durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 76 Absatz 2 und
- die Bekanntmachungen der Leitlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Berechnung des Bodenkohlenstoffbestandes nach Anlage 1 Nummer 10 und neuer Standardwerte nach Anlage 2 Nummer 3 Satz 3.

Zur Einschätzung der Kosten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den meisten Veröffentlichungspflichten um Einzelfälle handeln wird, die teilweise nur einen oder wenige Anwendungsfälle umfassen werden. Eine Ausnahme bilden insofern die Übermittlung von ausgestellten Teilnachweisen nach § 24, die als Massengeschäft abgewickelt werden, und die Ausstellung von Bescheinigungen zur Anlagenregistrierung. Der Zeitaufwand aller Pflichten ist dennoch als gering einzuschätzen, zumal es sich überwiegend um elektronische Vorgänge handelt und bei Bekanntmachungen stets der elektronische Bundesanzeiger gewählt worden ist; im Fall des § 64 Absatz 4 handelt es sich darüber hinaus um Standardschreiben. Die beiden Berichtspflichten nach § 71 und § 72 sind schließlich notwendig, um den optimalen Vollzug des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu gewährleisten und um den Verpflichtungen nachzukommen, denen die Bundesrepublik Deutschland nach der Richtlinie 2009/28/EG gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterliegt.

e) Sonstige bürokratieinduzierte Kosten

Durch die Verordnung werden weitere (bürokratieinduzierte) Kosten verursacht. Diese Maßnahmen sind insbesondere Dienstleistungen, die z. B. Zertifizierungsstellen im Rahmen des Nachweissystems dieser Verordnung erbringen und für die sie als Dienstleister aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen vergütet werden. Diese Vergütungen sind bei der Berechnung der Kosten für die Wirtschaft (siehe hierzu oben 3.) bereits eingerechnet worden. Auch für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit können weitere Kosten anfallen, insbesondere für die (fakultative) Erarbeitung des Referenzsystems nach Anlage 5 Nummer 4.

f) Alternativenprüfung

Der Verordnungsentwurf enthält zahlreiche neue administrative Verpflichtungen und verursacht dementsprechend neue Kosten. Diese Kosten entstehen unmittelbar oder – durch höhere Herstellungskosten, die über höhere Beschaffungskosten auf sie umgelegt werden – mittelbar nur für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die Begünstigungen durch das EEG in Anspruch nehmen wollen. Die Vergütungen nach dem EEG sind so hoch bemessen, dass sie diese Kosten grundsätzlich abdecken.

Diese Kosten sind dadurch legitimiert, dass die Verordnung der bestmöglichen Einhaltung der nationalen Verpflichtungen aus Artikel 18 der Richtlinie 2009/28/EG dient. Um die aus umweltpolitischer Sicht dringlichen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben an die nachhaltige

Erzeugung und Verwertung flüssiger Biomasse effektiv und effizient umzusetzen, bedarf es eines lückenlosen und transparenten Kontrollsystems, das gleichzeitig hinreichend flexibel ausgestaltet ist, um auf Veränderungen im Markt zu reagieren, und das keine untragbar hohen Kosten verursacht. Diesen Anforderungen wird das im Verordnungsentwurf entwickelte privatwirtschaftliche Zertifizierungs- und Kontrollsystem gerecht. Ohne exakte und umfassende Vorgaben an Dokumentation und Archivierung ist eine lückenlose und aussagefähige Qualitätsprüfung der flüssigen Biomasse nicht zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, als dass verschiedene nach dem EEG vergütete Pflanzenöle überwiegend aus Ländern mit schwach ausgeprägten und korruptionsgefährdeten Kontrollstrukturen importiert werden und daher ein missbrauchsunanfälliges, weltweit sicheres Überwachungssystem aufgebaut werden muss, das bereits aus Gründen des freien Welthandels diskriminierungsfrei und transparent für alle Staaten gleich gelten muss. Damit gehen notwendigerweise Informationspflichten einher. Diese sind jedoch nicht im Kontext vermeidbarer Bürokratie zu sehen, sondern vielmehr dem vorgegebenen Modell der Zertifizierung und Kontrolle inhärent.

Auch werden neue Informationspflichten und dadurch verursachte Kosten auf das notwendige Maß minimiert. Insbesondere wurde, soweit möglich, die elektronische Übermittlungs- oder Veröffentlichungsform gewählt, um den Bürokratieaufwand zu minimieren. Die durchgängig ermöglichte Nutzung elektronischer Kommunikation ermöglicht einen möglichst bürokratiearmen Vollzug. Infolgedessen fallen die prognostizierten Kosten sowohl hinsichtlich der Fallzahl als auch hinsichtlich der Komplexität der statuierten Pflichten in einigen Fällen verhältnismäßig gering aus. Diese Kosten sind im Rahmen der Verbändeanhörung überprüft und im Einzelfall neu berechnet worden.

Es ist nicht ersichtlich, wie mit weniger administrativem Aufwand eine gleichermaßen effektive wie effiziente Gewährleistung der vorgegebenen Standards erreicht werden könnte. So kann insgesamt festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf zu einer effizienten Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen bei gleichzeitiger Minderung der Bürokratiekosten auf das zwingend erforderliche Minimum beiträgt.

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung der Verordnung ist geprüft, aber abgelehnt worden. Eine Befristung wäre zum einen mit dem Bestreben, eine Regelung für den nachhaltigen und damit auch langfristig verträglichen Anbau von Biomasse zu schaffen, und damit auch mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung nicht vereinbar. Zum anderen muss die Richtlinie 2009/28/EG umgesetzt werden, die ebenfalls zeitlich nicht befristet ist.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Nachhaltigkeitsanforderungen, die an flüssige Biomasse für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG gestellt werden, sind inhaltlich identisch mit den Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG. Soweit die Verordnung die Nachhaltigkeitsanforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 EEG verschärft, ist dies ebenfalls mit

der Richtlinie 2009/28/EG vereinbar, denn diese hindert die Mitgliedstaaten, wie Erwägungsgrund 95 der Richtlinie ausdrücklich bestätigt, nicht daran, in nationalen Förderregelungen die höheren Produktionskosten von flüssiger Biomasse zu berücksichtigen, deren Nutzeffekte die in der Nachhaltigkeitsregelung festgelegten Mindestwerte übersteigen. Diesen Anforderungen genügt die verschärfte Nachhaltigkeitsanforderung für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe, denn sie führt zu höheren Produktions- und Beschaffungskosten und legitimiert dadurch den zusätzlichen Bonus für nachwachsende Rohstoffe (zur Begründung der Kosten siehe die Begründung zu § 10). Darüber hinaus entspricht dieser höhere Standard auch im Übrigen dem Recht der Europäischen Union, denn er ist transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet.

Das Zertifizierungs- und Nachweissystem dieser Verordnung ist ebenfalls mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Richtlinie 2009/28/EG überantwortet das Zertifizierungs- und Nachweissystem den Mitgliedstaaten. Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer verlässliche Angaben vorlegen und dem Mitgliedstaat auf Anfrage die Daten zur Verfügung stellen, die zur Zusammenstellung der Angaben verwendet wurden. Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer dazu verpflichten, für eine angemessene unabhängige Überprüfung der von ihnen vorgelegten Angaben zu sorgen und nachzuweisen, dass eine solche Überprüfung erfolgt ist. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die Frage, ob die von den Wirtschaftsteilnehmern verwendeten Systeme genau, verlässlich und vor Betrug geschützt sind. Diesen europarechtlichen Vorgaben entspricht das Zertifizierungs- und Nachweissystem dieser Verordnung.

VII. Vereinbarkeit mit dem Welthandelsrecht

Die mit der Verordnung umgesetzten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG und die darüber hinausgehende Verschärfung für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe entsprechen dem General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) der Welthandelsorganisation (WTO). Die Verordnung berücksichtigt die welthandelsrechtlichen Zielvorgaben hinsichtlich des Freihandels, der Marktöffnung, der Transparenz, der Meistbegünstigung und der Inländergleichbehandlung. Insbesondere gelten die Nachhaltigkeitskriterien unterschiedslos für alle Formen flüssiger Biomasse. So wird gewährleistet, dass Importwaren aus Drittländern (insbesondere Palm- und Sojaöl) nicht ungünstiger behandelt werden als vergleichbare inländische Produkte aus anderen Ausgangsbrennstoffen (insbesondere Raps). Sofern Ungleichbehandlungen lediglich in den Herstellungsmethoden voneinander abweichender, ansonsten gleichartiger Produkte verbleiben sollten, sind diese nach dem WTO-Regelwerk gerechtfertigt, da sie dem Schutz erschöpflicher Naturschätze von gemeinsamem internationalem Interesse sowie dem Klima als globalem Gemeinschaftsgut („global commons“) dienen. Überdies leistet die Verordnung einen wichtigen Beitrag zu dem als zweiten Erwägungsgrund in der Präambel des WTO-Rahmenübereinkommens genannten Ziel, eine optimale Nutzung der Ressourcen der Welt und einen Anteil der Entwicklungsländer am internationalen Handel im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung zu befördern. Insofern trägt die Verordnung zu einer optimierten Umsetzung der Zielvorgaben des welthandelsrechtlichen Regimes bei. Zudem wird der Erlass dieser Verordnung mit multilateralen Anstrengungen verbunden, um

internationale Zertifizierungssysteme aufzubauen (siehe oben A. I.); sofern diese Bemühungen zu einem Erfolg führen, werden die Ergebnisse bereits jetzt in der Verordnung anerkannt (siehe z. B. die §§ 23, 31, 41 und 57). Auch diese Anstrengungen verhindern eine Kollision mit welthandelsrechtlichen Vorgaben, insbesondere mit dem Chapeau des Artikels XX GATT.

Schließlich wird durch die Bezugnahme auf internationale Standards, insbesondere ISO-Guides, verhindert, dass technische Handelshemmnisse entstehen; infolge dessen ist die Verordnung auch mit dem welthandelsrechtlichen Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (sog. TBT-Abkommen) vereinbar.

VIII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Soweit die Verordnung die weitere Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz an die Einhaltung konkreter Nachhaltigkeitsstandards bindet, stellt dies einen Eingriff in den laufenden Geschäftsbetrieb von Anlagen zur Stromerzeugung dar, die flüssige Biomasse nutzen. Dieser Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auf der Ebene der Berufsausübungsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) ist durch vernünftige und zweckmäßige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Die Verordnung verfolgt mit dem Klima-, Natur- und Biodiversitätsschutz einen in diesem Sinne legitimen Zweck und ist geeignet, erforderlich und zumutbar, diesem Zweck zu dienen. Sie stellt keinen übermäßig scharfen Eingriff in die Rechte der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dar. Insbesondere in Hinblick auf die Staatszielbestimmung des intergenerationellen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (Artikel 20a GG) stellt sich die Verordnung als verhältnismäßig dar. Es ist nicht ersichtlich, wie das von der Verordnung verfolgte Ziel im Bereich der Nutzung flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung gleichermaßen effektiv und effizient erreicht werden könnte: Den Betreiberinnen und Betreibern wird kein bestimmtes Verhalten verbindlich aufgegeben, sondern die Nutzung nachhaltig hergestellter Biomasse wird finanziell im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angereizt. Der hoheitliche Eingriff beschränkt sich insofern auf die Ausgestaltung eines Förderanreizes und verzichtet auf ordnungsrechtliche Ge- oder Verbote. Dieses Vorgehen mindert die Intensität des grundrechtlichen Eingriffs und stellt angesichts der enormen Herausforderung des globalen Klimawandels, der zunehmenden Regenwaldeinschläge, der Herausforderungen der globalen Agrarwirtschaft sowie des – auch transnational ausgegebenen – Zieles des Biodiversitätsschutzes eine angemessene Beschwer dar. Aus denselben Gründen ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit von Herstellern flüssiger Biomasse gerechtfertigt, denen durch diese Verordnung, soweit sie ihre Biomasse nicht nachhaltig herstellen, die Vermarktung dieser Biomasse erschwert wird.

IX. Änderungen zur geltenden Rechtslage

Bereits nach geltender Rechtslage besteht zumindest der Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe (§ 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG) nur, wenn die Herkunft der eingesetzten flüssigen Biomasse nachgewiesen ist. Mit der vorgelegten Verordnung werden diese Anforderungen und die Anforderungen an die Nachweisführung konkretisiert und zu-

gleich auf die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG ausgedehnt. Dadurch wird die Gewährung der gesamten Vergütung nach dem EEG an klare und transparente Vergütungsvoraussetzungen geknüpft.

X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Bezeichnung natürlicher Personen ist grundsätzlich auch die weibliche Person ausdrücklich genannt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Erneuerbare-Energien-Gesetz Bezug genommen (BR-Drs. 10/08, S. 85).

B. Besonderer Teil der Begründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung und begrenzt ihn insbesondere auf den Einsatz von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung. Die Begrenzung auf flüssige Biomasse resultiert aus dem Anwendungsbereich der europäischen Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie 2009/28/EG), denn die Europäische Union hat die Ausdehnung der Nachhaltigkeitsanforderungen auf feste und gasförmige Biomasse angesichts noch unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Zeit ab 2010 vertagt. Sobald die Europäische Union entsprechende Anforderungen festsetzen wird, werden sie in diese Verordnung übernommen. Darüber hinaus ist die Begrenzung auf den Einsatz der flüssigen Biomasse in der Stromerzeugung durch die zahlreichen Besonderheiten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich. Der Einsatz flüssiger Biomasse im Kraftstoffmarkt wird durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung geregelt, mit der diese Verordnung bereits eng abgestimmt ist (siehe insbesondere die §§ 22, 30, 40 und 56). Die Anforderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung werden schließlich aufgrund der Inbezugnahme in Nummer II.2 Buchstabe b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz unmittelbar auch bei der Wärmeversorgung von Neubauten gelten.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

§ 2 enthält die Begriffsbestimmungen der Verordnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff Biomasse. Nur auf die so definierte Biomasse findet diese Verordnung Anwendung. Die Abgrenzung der verschiedenen Aggregatzustände der Biomasse hängt, wie Satz 2 klarstellt, von dem Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Brenn- oder Feuerraum ab.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den an zahlreichen Stellen in der Verordnung verwendeten Begriff Herstellung und umschreibt ihn umfassend für alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Arbeitsschritte. Er umfasst insbesondere auch den Anbau der Biomasse, aus der die flüssige Biomasse hergestellt wird. Er ist insofern nur abzugrenzen von dem Begriff Lieferung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff Schnittstelle. Schnittstellen sind die wichtigsten Betriebe entlang der Herstellungskette von Biomasse, die jeweils zertifiziert und auf die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung überwacht werden müssen.

Als erste Schnittstelle benennt Nummer 1 die Ersterfasser. Ersterfasser sind in der Regel Händler, die von einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe Biomasse beziehen (z. B. landwirtschaftliche Genossenschaften) und bereits aus anderen Gründen als aufgrund der Verpflichtungen nach dieser Verordnung eine Dokumentation über die bezogene Biomasse führen. Daher sind die Aufgaben, die den Ersterfassern nach dieser Verordnung auferlegt werden, für diese kein erheblicher Mehraufwand. Würde man die Ersterfasser nicht als Schnittstelle definieren, müssten die Ölmühlen bzw. Raffinerien Dokumentationen über Betriebe führen, mit denen sie keine vertraglichen Beziehungen hätten.

Neben den Ölmühlen (Nummer 2) sind schließlich die Raffinerien Schnittstelle, soweit eine Raffination der flüssigen Biomasse stattfindet (Nummer 3). Raffinerien sind insbesondere die Pflanzenölraffinerien und, soweit dies für die Stromerzeugung nach dem EEG überhaupt in Betracht kommt, auch Biodieselhersteller, nicht jedoch (reine) Mineralölraffinerien.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, der insbesondere in den §§ 55 Absatz 3 und 59 verwendet wird. Diese Definition entspricht den Definitionen im Umweltauditgesetz in Verbindung mit der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung. Sofern Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter aus anderen Mitgliedstaaten der EU tätig werden, unterliegen sie wie stets den Anforderungen nach § 18 UAG; dies stellt Absatz 4 Nummer 2 am Ende deklaratorisch klar.

Zu Absatz 5

Absatz 5 beschreibt den für die gesamte Verordnung zentralen Begriff des Zertifikates als eine Konformitätsbescheinigung darüber, dass eine Schnittstelle die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt.

Zu Absatz 6

Zertifizierungsstellen im Sinne dieser Verordnung sind nach Absatz 6 unabhängige natürliche oder juristische Personen, die Zertifikate für Schnittstellen ausstellen und die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung kontrollieren. Aufgrund des allgemeinen Begriffsverständnisses von „Stellen“ setzt eine Zertifizierungsstelle mindestens zwei natürliche Personen voraus, um dem für die Qualitätskontrolle international anerkannten Vier-Augen-Prinzip gerecht zu werden. Die Größenspanne von Zertifizierungsstellen im Sinne dieser Verordnung kann von Zwei-Personen-Gesellschaften bis zu weltweit tätigen Unternehmen gehen. Zertifizierungsstellen sind daher zugleich die zentralen privatrechtlichen Überwachungsinstitutionen, derer sich die Verordnung im Interesse der Deregulierung bedient. Bereits heute werden vielfach solche privaten Überwachungsorganisationen bei bereits bestehenden Zertifizierungssystemen genutzt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 definiert schließlich den Begriff der Zertifizierungssysteme, die für die Nachweisführung dieser Verordnung genutzt werden. Systeme müssen die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung auf allen Stufen der Herstellung und Lieferung organisatorisch sicherstellen und insbesondere Standards zur näheren Bestimmung der Anforderungen nach dieser Verordnung, zum Nachweis ihrer Erfüllung sowie zur Kontrolle dieses Nachweises enthalten. Die in den Systemen enthaltenen Standards definieren damit Prinzipien, Kriterien und Indikatoren für die Nachhaltigkeitsanforderungen sowie Anforderungen an die Einhaltung des Massenbilanzsystems und stellen Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren, also an die Umsetzung der Zertifizierung. Wesentliche Bestandteile der Standards sind somit die inhaltlichen Anforderungen, das Umsetzungsverfahren, die Governance-Anforderungen und die Wirkungsmessungen.

Zu § 3 (Anforderungen für die Vergütung):

§ 3 fasst alle Voraussetzungen, die für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG erfüllt werden müssen, aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammen. Die Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG (Nawaro-Bonus) sind in § 10 geregelt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 besteht der Anspruch auf Grundvergütung für flüssige Biomasse nur, wenn die Anforderungen nach den §§ 4 bis 8 erfüllt werden und wenn die Anlage im Anlagenregister angemeldet worden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den in den §§ 4 bis 6 und in der Anlage 1 verwendeten Begriff Referenzzeitpunkt, der für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsanforderungen nach den §§ 4 bis 6 relevant ist. Dieses Datum entspricht Artikel 17 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2009/28/EG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen für jede flüssige Biomasse gelten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um heimische oder importierte Biomasse handelt. Diese Gleichbehandlung ist im Interesse des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes erforderlich und stellt die Vereinbarkeit mit dem Welthandelsrecht sicher (siehe oben die Begründung unter A. VII.).

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt flüssige Biomasse, die aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellt worden ist, von den Anforderungen der §§ 4 bis 7 aus. Dies gilt jedoch nicht für Reststoffe aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen, für die dementsprechend alle Anforderungen nach Absatz 1 eingehalten werden müssen. Diese Ausnahme und die Rückausnahme entsprechen Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/28/EG. Damit sind beispielsweise flüssige Reststoffe der Zellstoffherstellung von den Anforderungen der §§ 4 bis 7 ausgenommen.

Zu § 4 (Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert):

§ 4 statuiert den Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert beim Anbau der Biomasse, aus der flüssige Biomasse hergestellt wird. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG. Geschützt werden bewaldete Flächen, Naturschutzzwecken dienende Flächen und Grünland mit großer biologischer Vielfalt.

Zweck des § 4 ist es sicherzustellen, dass Biomasse, die für die Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, nicht zu einer Zerstörung von Flächen führt, die von besonderer Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt sind. Im Fall von Wald (Absatz 3) betrifft dies Primärwälder und andere bewaldete Flächen nach der Definition der FAO in ihrer globalen Waldbestandsaufnahme.

Die für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Flächen nach Absatz 4 Satz 1 sind in Deutschland unter anderem die im Bundesanzeiger gemäß § 10 Absatz 6 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Mögliche Beschränkungen für die Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten richten sich nach den Schutzgebiets-Verordnungen der Länder. Nach Satz 3 kann auch Biomasse aus diesen Gebieten

genutzt werden, sofern Anbau und Ernte der Biomasse den Naturschutzzwecken nicht zuwider läuft. Diese Ausnahme greift z. B. bei Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern diese nicht von der Bereichsausnahme nach § 3 Absatz 4 erfasst sind.

Zu § 5 (Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand):

§ 5 statuiert den Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand beim Anbau der Biomasse, aus der flüssige Biomasse hergestellt wird. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG. Geschützt werden Feuchtgebiete und kontinuierlich bewaldete Gebiete, da diese Gebiete in der Regel über einen hohen oberirdischen Kohlenstoffbestand (so insbesondere die bewaldeten Gebiete) oder über einen hohen unterirdischen Kohlenstoffbestand (so insbesondere die Feuchtgebiete, z. T. hinsichtlich des Wurzelwerks auch die bewaldeten Gebiete) verfügen.

Zweck des § 5 ist es sicherzustellen, dass Biomasse, die für die Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, nicht von Flächen stammt, bei denen der durch die Nutzung resultierende Kohlenstoffverlust nicht innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne durch Treibhausgaseinsparungen infolge der Herstellung flüssiger Biomasse ausgeglichen werden kann. Dies trifft insbesondere auf kontinuierlich bewaldete Gebiete mit einem Überschirmungsgrad von über 30 Prozent, bestimmte bewaldete Gebiete mit einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 Prozent und einem hohen Kohlenstoffbestand sowie Feuchtgebiete nach dem Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Übereinkommen) zu.

Zu § 6 (Schutz von Torfmoor):

§ 6 statuiert den Schutz von Torfmooren bei Anbau und Ernte der Biomasse, aus der flüssige Biomasse hergestellt wird. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG.

Zweck des § 6 ist es sicherzustellen, dass Biomasse, die für die Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, nicht aus Torfmooren stammt. Torfmoore bzw. Hochmoore stellen bedeutende Kohlenstoffspeicher dar und haben einen hohen Naturschutzwert. Entwässerung und Bewirtschaftung führen zur Freisetzung großer Mengen an CO₂ und Verlusten an biologischer Vielfalt.

Zu § 7 (Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung):

§ 7 statuiert die Einhaltung grundlegender landwirtschaftlicher Anforderungen beim Anbau der Biomasse, aus der flüssige Biomasse hergestellt wird. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 6 der Richtlinie 2009/28/EG. § 7 ist aufgrund der eindeutigen Vorgabe der Richtlinie nur auf Biomasse aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten aus der Europäischen Union beschränkt. Der Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ ist in Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 73/2009/EG legaldefiniert.

Zu § 8 (Treibhausgas-Minderungspotenzial):

§ 8 bestimmt, dass Biomasse, die zur Stromerzeugung eingesetzt wird, entlang ihres gesamten Lebenszyklus mindestens eine bestimmte Einsparung an Treibhausgasen bewirken muss.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Höhe der zu erbringenden Treibhausgaseinsparungen und sieht in zeitlicher Staffelung Einsparungen von mindestens 35, 50 und 60 Prozent vor. Er entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/28/EG. Ungeachtet dessen wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften spätestens im Jahr 2014 einen Bericht nach Artikel 23 Absatz 8 Buchstabe b der Richtlinie 2009/28/EG vorlegen, in dem sie die Werte der erforderlichen Treibhausgasemissionen für die Zeit ab 2017 bewerten wird. Sollte die Europäische Union auf Grundlage dieses Berichts eine Änderung dieser Werte beschließen, müssen die Werte in § 8 Absatz 1 Satz 2 angepasst werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Einhaltung der Treibhausgaseinsparung für Biomasse aus bestehenden Ölmühlen für die Zeit bis zum 1. April 2013 aus. Dieser zeitliche Ausschluss entspricht inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG. Er ist für den Bereich des Nawaro-Bonus nicht anzuwenden (siehe unten die Begründung zu § 10).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Berechnung der Treibhausgaseinsparung. Die Berechnung muss grundsätzlich – mit Ausnahme des Absatzes 4 – anhand tatsächlicher Werte und aufgrund genauer Messdaten erfolgen. Die Einzelheiten der Berechnung werden in Anlage 1 geregelt. Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich unverändert Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erlaubt auch die Berechnung der Treibhausgaseinsparung anhand von Standardwerten. Die Standardwerte sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich unverändert Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 und 3 sowie Anhang V Teil D

der Richtlinie 2009/28/EG. Insbesondere ist die Verwendung der Standardwerte innerhalb der Europäischen Union aufgrund der Richtlinienvorgaben nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine Vereinfachung sieht daher für die Übergangszeit § 78 Absatz 2 Nummer 1 vor: Demnach dürfen die Standardwerte nach Anlage 2 auch für europäische Biomasse, die bis zum 31. Dezember 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, genutzt werden. Hierdurch wird die Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials in der Übergangszeit erleichtert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Verfahren zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2, soweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die entsprechenden Anhänge der Richtlinie 2009/28/EG ergänzt.

Zu § 9 (aufgehoben) ⁹

Zu § 10 (Bonus für nachwachsende Rohstoffe):

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag vom 19. Dezember 2008¹⁰ aufgefordert, die Spielräume der europäischen Nachhaltigkeitskriterien im Interesse des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes so weit wie möglich auszuschöpfen. Der Deutsche Bundestag hat dazu festgestellt, dass dies insbesondere auch eine schnellst mögliche Einhaltung von anspruchsvollen Treibhausgasminderungswerten erfordere. § 10 dient der Umsetzung dieser Verschärfungen. Soweit der Deutsche Bundestag darüber hinaus eine Berücksichtigung von Landnutzungsänderungen (z. B. Rodung von Regenwäldern), die seit dem 1. Januar 2005 durchgeführt worden sind, gefordert hat, ist dies nach

⁹ § 9 des Regierungsentwurfs verpflichtete zur Dokumentation der weiteren Auswirkungen der Biomasseherstellung auf die Nachhaltigkeit, denn entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung erfasst Nachhaltigkeit nicht nur ökologische, sondern auch soziale Aspekte, die dementsprechend bei der Dokumentation berücksichtigt werden müssen (*Bundesregierung, Perspektiven für Deutschland, Berlin, 2002*; die aktuelle Fortschreibung der Strategie findet sich in: *Bundesregierung, Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Für ein nachhaltiges Deutschland“, Berlin, 2008*). Der Regierungsentwurf wurde von der Bundesregierung bei der Europäischen Union nach der Richtlinie 1998/34/EG notifiziert. In ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2009 hat die Kommission die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, § 9 mitsamt den Folgeregelungen, die an diese Vorschrift anknüpfen, nicht bis zum 19. März 2010 anzunehmen. Die Kommission hat diese Stillhaltefrist damit begründet, dass sie selbst eine Liste geeigneter und relevanter Angaben erarbeite, welche die Wirtschaftsteilnehmer im Zusammenhang mit einer Reihe von sozialen und Umweltthemen übermitteln müssen; hierzu sei bereits die baldige Ausgabe eines Diskussionspapiers und die anschließende Veröffentlichung einer Entscheidung geplant. Aufgrund dessen hat die Kommission die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, mit der Annahme des § 9 bis zur Veröffentlichung dieser Entscheidung abzuwarten. Mit dieser Begründung hat der Deutsche Bundestag § 9 gestrichen, allerdings zugleich darauf hingewiesen, dass § 9 durch eine Änderungsverordnung wieder in die Verordnung aufgenommen werde, sobald die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die angekündigte Entscheidung erlassen wird.

¹⁰ Siehe hierzu insbesondere BT-Drs. 16/11417, unter Nummer 2.

Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wie sie im Rahmen des Notifizierungsverfahrens dieser Verordnung bekräftigt worden ist, nicht mit der Richtlinie 2009/28/EG vereinbar.

In Umsetzung der Forderung des Deutschen Bundestages nach einer schnellst möglichen Einhaltung der Treibhausgaseinsparung schließt § 10 den zeitlichen Aufschub der Treibhausgasbilanzierungspflicht bei bestehenden Ölmühlen nach § 8 Absatz 2 aus. Diese Verschärfung bewirkt eine Preissteigerung für die Herstellung und Beschaffung von flüssiger Biomasse. Diese Mehrkosten werden durch den Bonus für nachwachsende Rohstoffe aufgefangen und abgebildet. Diese Kosten sollen nachfolgend am Beispiel der Palmölgewinnung demonstriert werden: Um eine Treibhausgasreduzierung von mindestens 35 Prozent bei bestehenden Palmölmühlen zu erreichen, müssen die bisher von der Ölmühle freigesetzten Treibhausgasemissionen an der Ölmühle deutlich reduziert werden. Diese Emissionen entstehen bei der Palmölgewinnung primär im Rahmen der Abwasserbehandlung. Das Wasser wird zur Sterilisation der frischen Fruchtstände und zum Auswaschen des Öls benötigt. Es wird später im Prozess wieder abgeschieden und dann mit Palmöl- und Fruchttresten sowie Sand versetzt. Oft erfolgt die Abwasserbehandlung in offenen anaeroben Lagunen, wobei große Mengen Methan entstehen und freigesetzt werden.

Um diese Methanemissionen zu vermeiden, kann das Abwasser in einer Biogasanlage aufbereitet werden. Das Investitionsvolumen in eine solche Biogasanlage beträgt je nach Kapazität der Ölpresse zwischen 1 und 3 Mio. Euro. Hinzu können Kosten für den Aufbau eines lokalen Stromnetzes sowie Kosten für die Schulung des Personals für den Betrieb der Mühle kommen. Diese Kosten bewirken deutlich höhere Produktionskosten und werden sich daher auch im Marktpreis widerspiegeln.

Bislang haben, soweit ersichtlich, nur einige Palmölmühlen vergleichbare Maßnahmen zur Reduzierung der Methanemissionen ergriffen, so dass die meisten Ölmühlen, sofern sie das bei ihnen gepresste Palmöl in Deutschland für eine Nutzung als nachwachsender Rohstoff vermarkten wollen, entsprechende Nachrüstungen vornehmen und daher entsprechende teure Investitionen tätigen müssen. Diese Emissionsminderungsmaßnahmen wurden bisher selten ergriffen, weil kaum Anreize zur Errichtung solcher Biogasanlage bestanden. Oft befinden sich die Ölpresen in abgelegenen Gebieten, so dass sie weder den gewonnenen Strom noch das gewonnene Gas vermarkten können. Den einzigen Anreiz stellt bislang eine Finanzierung über den Clean Development Mechanism (CDM) dar, jedoch wird damit noch keine Wirtschaftlichkeit erreicht.

Da mithin bisher nur einzelne Ölmühlenbetreiber Möglichkeiten der Treibhausgasreduzierung ausgeschöpft haben, ist anzunehmen, dass das Angebot von besonders nachhaltigem Palmöl zunächst gering sein wird und dieses Palmöl somit mit einem deutlichen Preisaufschlag verkauft werden kann. Besonders nachhaltiges Pflanzenöl kann zudem in anderen Marktsegmenten, z. B. bei hochwertigen Lebensmitteln, einen höheren Marktwert erzielen.

Zu § 11 (Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung):

§ 11 fasst die Anforderungen an den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung übersichtlich zusammen. Im Wesentlichen sind der Nachweis der §§ 4 bis 8 durch die Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises nach § 14 und der Nachweis der Registrierung im Anlagenregister durch die Anmeldebescheinigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu erbringen. Die Nachweise nach § 11 Satz 2 Nummer 1 sind für die gesamte eingesetzte flüssige Biomasse jeweils spätestens bis zur Endabrechnung eines Kalenderjahres dem Netzbetreiber vorzulegen, während der Nachweis nach § 11 Satz 2 Nummer 2 einmalig bis zu dem in § 64 bestimmten Zeitpunkt vorzulegen ist.

Zu § 12 (Weitere Nachweise):

§ 12 bestimmt, dass für die Grundvergütung keine weiteren Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung gefordert werden können. Allerdings können, wie Satz 2 klarstellt, für die Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe weitergehende Nachweise verlangt werden; dies bestimmt sich im Einzelnen nach § 58.

Zu § 13 (Übermittlung der Nachweise an die zuständige Behörde):

Die Norm regelt eine für die Überwachung, den Datenabgleich und damit für die Missbrauchsbekämpfung wichtige Mitteilungspflicht von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern. Diese müssen Kopien von Nachweisen, die sie dem Netzbetreiber nach § 11 Satz 2 Nummer 1 vorlegen, der zuständigen Behörde übermitteln. Für den Fall des § 27 Absatz 3 Nummer 2 EEG sieht Satz 2 vor, dass den übermittelten Kopien auch eine Kopie des Einsatzstoff-Tagebuchs beizufügen ist.

Die Übermittlung nach § 13 erfolgt grundsätzlich schriftlich. Sobald die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat, können die Nachweise auch elektronisch übermittelt werden (§ 3a Absatz 1 VwVfG); hierfür ist kein elektronischer Nachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz erforderlich.

Zu § 14 (Anerkannte Nachweise):

§ 14 listet abschließend alle Bescheinigungen auf, mit denen der Nachweis nach § 11 gegenüber dem Netzbetreiber geführt werden kann. Die Aufzählung umfasst insofern Nachhaltigkeitsnachweise nach den §§ 15, 22 und 23, auch in Form von Teilnachweisen nach § 24, sowie (übergangsweise) Bescheinigungen von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern nach § 59.

Zu § 15 (Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen):

§ 15 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt im Einzelnen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises. Insbesondere kann ein Nachhaltigkeitsnachweis nur ausgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass alle Schnittstellen die Anforderungen nach dieser Verordnung einhalten, und wenn die Lieferkette bis zu der ausstellenden Schnittstelle anhand eines Massenbilanzsystems nachvollziehbar dargestellt ist. Die Anforderungen an die Lieferkette nach der Zertifikatsausstellung richten sich nach § 17.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss die Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises nach Maßgabe eines oder mehrerer anerkannter Zertifizierungssysteme erfolgen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 dürfen Nachhaltigkeitsnachweise, die zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung nach Absatz 1 ausgestellt werden, nur durch Schnittstellen ausgestellt werden, denen keine weitere Schnittstelle nachgelagert ist, also in der Regel durch die Pflanzenölraffinerie (§ 2 Absatz 3 Nummer 3), die den letzten Bearbeitungsvorgang der flüssigen Biomasse vornimmt. Sofern die flüssige Biomasse in keiner Raffinerie aufbereitet werden muss, kann ausnahmsweise der Nachhaltigkeitsnachweis auch durch die Ölmühle (§ 2 Absatz 3 Nummer 2) ausgestellt werden. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass ein Nachhaltigkeitsnachweis erst dann ausgestellt werden kann, wenn alle für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials benötigten Daten vorliegen.

Zu § 16 (Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen):

Nach § 16 muss für die Herstellung der Biomasse ein Massenbilanzsystem verwendet werden, damit die Herkunft der Biomasse bis zu den angebauten Pflanzen lückenlos nachvollzogen werden kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Schnittstellen zur Nutzung eines Massenbilanzsystems auf allen Herstellungsstufen der Biomasse. Die Verwendung eines solchen Systems bei der Lieferung wird durch § 17 geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die inhaltlichen Anforderungen an das Massenbilanzsystem. Die Anforderungen entsprechen dem Input/Output-Prinzip und inhaltlich unverändert Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG. Andere Nachweisverfahren, die weniger strenge Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit stellen (z.B. das sog. „book-and-claim“-Verfahren), sind nach den Vorgaben dieser Richtlinie sowie des Absatzes 2 ausgeschlossen.

Das Massenbilanzsystem zeichnet sich im Ansatz dadurch aus, dass eine Vermischung der Biomasse mit anderen Roh- oder Brennstoffen im Grundsatz zulässig ist, sofern die aus dem Gemisch als Biomasse entnommene Menge nicht höher als die dem Gemisch beigefügte Menge Biomasse ist. Eine Vermischung ist allerdings nur mit anderen Formen von Biomasse zulässig, weil anderenfalls das Ausschließlichkeitsprinzip des EEG verletzt wäre.

Darüber hinaus ermöglicht Absatz 2 Nummer 2 eine Saldierung unterschiedlicher Treibhausgasemissionswerte. Hierdurch wird eine praxisnahe Umsetzung des Massenbilanzsystems ermöglicht. Zentrale Voraussetzung für eine Saldierung ist jedoch, dass jede Menge Biomasse, die in der Saldierung einberechnet wird, bereits vorab einzeln die Anforderungen der Verordnung erfüllt hat. So darf z. B. nur flüssige Biomasse mit einem Treibhausgas-Minderungspotenzial von mindestens 35 Prozent bei der Saldierung berücksichtigt werden. Biomasse auf einer früheren Herstellungsstufe muss, damit sie vermischt werden kann, die für diese Stufe festgesetzten Werte erfüllen; solange entsprechende Werte nicht festgesetzt worden sind, sind Vermischungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b nicht zulässig.

Biomasse, die entweder diese Werte nicht erfüllt oder für die die Treibhausgasemissionen z. B. nicht berechnet worden sind, etwa wegen der Übergangsvorschrift des § 8 Absatz 2, dürfen bei dieser Saldierung mithin nicht einbezogen werden. Im Übrigen können bei der Saldierung die gewogenen Mittel der Treibhausgasemissionen genutzt werden, die für die Mengen Biomasse, die dem Gemisch zugeführt werden, errechnet worden sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die (vorläufige und übergangsweise) Festsetzung von Werten für die einzelnen Herstellungsstufen für die Saldierung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b; die Festsetzung ist nur bis zu entsprechenden Festsetzungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zulässig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass es sich bei den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 um eine Mindestanforderung handelt. Weitergehende Vorschriften, also insbesondere Vermischungsverbote, können daher in Zertifizierungssystemen vorgegeben werden.

Zu § 17 (Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen):

§ 17 verpflichtet auch die Lieferanten von flüssiger Biomasse, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, zur Einhaltung eines Massenbilanzsystems nach den Maßgaben des § 16 Absatz 2.

Zu Absatz 1

Während § 16 die Verwendung eines Massenbilanzsystems für den Zeitraum bis zum Abschluss des Herstellungsprozesses und damit bis zur Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises regelt, verpflichtet § 17 die Lieferanten zur Verwendung eines Massenbilanzsystems

von der Entgegennahme der flüssigen Biomasse von der letzten Schnittstelle bis zur Lieferung der flüssigen Biomasse an die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber. Hierzu stellt Absatz 1 nicht nur die Verpflichtung zur Verwendung eines Massenbilanzsystems auf, sondern regelt auch, dass die Kontrolle dieser Verwendung sichergestellt sein muss, um Missbrauch zu verhindern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält drei Möglichkeiten, mit denen die (kontrollierte) Verwendung eines Massenbilanzsystems nachgewiesen werden kann. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Insbesondere bei einer räumlichen Nähe zwischen Herstellung und energetischer Nutzung der Biomasse sowie bei der Nachweisführung mithilfe von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern sind weitere Nachweisformen für die Verwendung eines Massenbilanzsystems möglich.

Nach Nummer 1 kann der Nachweis dadurch erbracht werden, dass sich alle Lieferanten an einem Zertifizierungssystem beteiligen und sich verpflichten, dieses einzuhalten. Voraussetzung ist jedoch, dass das Zertifizierungssystem auch entsprechende Anforderungen an die Lieferkette und ihre Überwachung stellt und von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu diesem Zwecke anerkannt wird. Entsprechende Zertifizierungssysteme sind bereits verfügbar, die Anforderungen an Lieferanten statuieren, ggf. differenziert zwischen Lieferanten, die auch das Eigentum an der Biomasse erwerben, und sonstigen Lieferanten.

Nach Nummer 2 kann der Nachweis weiterhin über die Nutzung einer elektronischen Datenbank erbracht werden. Dies stellt die effizienteste und unbürokratischste Möglichkeit dar. Vergleichbare Datenbanken existieren bereits heute in anderen Zertifizierungsbereichen und haben sich dort bewährt. Nummer 2 stellt daher sicher, dass bei Verwendung einer elektronischen Datenbank, die von einem Zertifizierungssystem oder von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgegeben wird, die Anforderungen nach Absatz 1 als erfüllt gelten. Da das gesamte Nachweisverfahren grundsätzlich privatwirtschaftlich organisiert ist, stellt auch der Betrieb einer solchen Datenbank keine hoheitliche Aufgabe dar. Die Verantwortung für die Errichtung und den Betrieb einer Datenbank obliegt daher primär den Wirtschaftsbeteiligten. Ausnahmsweise kann bei öffentlichem Interesse auch eine Datenbank durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung betrieben werden, wenn anderenfalls die Gefahr besteht, dass das Nachweisverfahren nicht funktionieren wird.

Nach Nummer 3 kommen schließlich auch weitere Nachweisformen in Betracht, sofern sie in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung als verbindlicher Nachweis für die Verwendung eines Massenbilanzsystems anerkannt werden. Eine solche Öffnungsklausel ist erforderlich, da im Biokraftstoffbereich (insbesondere bei Lieferungen zwischen Steuerlagern) Kontrollsysteme bestehen, die eine lückenlose Liefermengendokumentation sicherstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass die Einhaltung des Massenbilanzsystems am Ende der Lieferkette bescheinigt und damit überprüfbar wird. Die Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis

ausstellt (z. B. die Pflanzenölraffinerie), kann praktikablerweise die Einhaltung des Massenbilanzsystems auf der nachfolgenden Lieferkette nicht bescheinigen, da sie keinen Einfluss darauf hat, welche Lieferanten auf der Lieferkette eingeschaltet werden. Eine solche Bescheinigung kann daher nur rückwirkend für die Lieferkette ausgestellt werden, also durch den letzten Lieferanten, der die flüssige Biomasse an den Letztverbraucher liefert. Diese Bescheinigung ist auf dem Nachhaltigkeitsnachweis zu vermerken. Einen solchen Vermerk kann der letzte Lieferant vornehmen, wenn er z.B. bei Nutzung einer elektronischen Datenbank die entsprechenden Informationen von der Datenbank abrufen.

Zu § 18 (Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise):

§ 18 regelt den Mindestinhalt und die Form der Nachhaltigkeitsnachweise, um die erforderliche Einheitlichkeit der Nachhaltigkeitsnachweise sicherzustellen. Hierdurch können die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung leichter kontrolliert, Missbrauch effektiver verhindert und zugleich der Kontrollaufwand – insbesondere bei den Netzbetreibern – auf ein Minimum reduziert werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, welche Inhalte ein Nachhaltigkeitsnachweis mindestens haben muss. Es handelt sich hierbei nur um die Pflichtangaben. Weitergehende Angaben sind unschädlich; insbesondere kann im Interesse der Transparenz auch das Anbauland der Biomasse angegeben werden.

Hinsichtlich des Treibhausgas-Minderungspotenzials ist nach Nummer 5 entweder anzugeben, dass die Treibhausgasbilanzierung wegen § 8 Absatz 2 nicht erforderlich ist, oder andernfalls die wichtigsten Daten der Treibhausgasbilanzierung. Da die Treibhausgasbilanzierung regelmäßig bereits durch die Raffinerie vorgenommen wird, müssen insofern auch die Treibhausgasemissionen der Lieferung bereits einberechnet werden; deshalb ist im Nachhaltigkeitsnachweis der Ort anzugeben, an den die Biomasse geliefert werden kann, ohne dass die Treibhausgasemissionen das erforderliche Minderungspotenzial nach § 8 unterschreiten würden. Hierzu kann das gesamte Gebiet angegeben werden, also alle Länder (in Bundesstaaten) oder Staaten, die die Voraussetzungen noch erfüllen; bei einer Mehrheit von Staaten können diese auch zusammengefasst werden, so dass z. B. an dieser Stelle im Nachhaltigkeitsausweis auch das gesamte Gebiet der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums angegeben werden kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 müssen Nachhaltigkeitsnachweise in schriftlicher Form ausgestellt werden. Mit diesem Begriff knüpft die Verordnung, auch im Interesse einer Senkung der Bürokratiekosten, an das Schriftformerfordernis nach § 126 BGB an; hierdurch wird zugleich die elektronische Form nach § 126a BGB, also ein elektronischer Nachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, zugelassen. Ein Muster für einen Nachhaltigkeitsnachweis wird verbindlich in Anlage 3 vorgegeben.

Zu Absatz 3

Zur Minderung der Bürokratiekosten auf Seiten der Netzbetreiber stellt Absatz 3 sicher, dass Nachhaltigkeitsnachweise dem Netzbetreiber in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen. Sofern die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber einen in einer fremden Sprache verfassten Nachhaltigkeitsnachweis dem Netzbetreiber vorlegen möchte, muss sie oder er sich daher um eine Übersetzung dieses Nachweises selbst kümmern. Hierzu kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung standardmäßige Übersetzungen vorhalten (§ 76 Absatz 2 Satz 2).

Zu § 19 (Nachtrag fehlender Angaben):

Sofern ein oder mehrere Inhalte nach § 18 in einem Nachhaltigkeitsnachweis fehlen, bestimmt § 19, dass nur die ausstellende Schnittstelle und Zertifizierungsstellen diese Inhalte nachtragen dürfen, um die erforderliche Gewähr zur Verhinderung von Missbrauch sicherzustellen.

Zu § 20 (Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen):

§ 20 bestimmt, in welchen Fällen ein Nachhaltigkeitsnachweis unwirksam ist. So sind Nachweise z.B. unwirksam, wenn sie eine Fälschung oder auf Grundlage nicht anerkannter Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind. Vom Netzbetreiber vorrangig zu prüfen ist die Vollständigkeit der Angaben, da auch die Unvollständigkeit der Angaben grundsätzlich die Unwirksamkeit zur Folge hat (Nummer 1). Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz ist das Fehlen der Angabe, in welchem Land oder Staat die Biomasse eingesetzt werden kann; die hierzu erforderliche Rechtsfolge regelt § 21 Absatz 2.

Zu § 21 (Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben):

§ 21 bestimmt weitere Rechtsfolgen aus fehlerhaften Nachhaltigkeitsnachweisen, die nicht zur Unwirksamkeit des Nachweises führen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass flüssige Bioenergie für verschiedene Verwendungszwecke genutzt werden kann, insbesondere für die (reine) Strom- oder die (reine) Wärmeerzeugung, für die Kraft-Wärme-Kopplung und als Kraftstoff. Für diese vier Verwendungszwecke setzt die Richtlinie 2009/28/EG unterschiedliche Vergleichswerte fest. Infolge dessen berechnet sich für jede Verwendungsart ein unterschiedliches Treibhausgas-Minderungspotenzial. Absatz 1 stellt daher sicher, dass Nachhaltigkeitsnachweise nicht allein deshalb unwirksam sind, weil sie das Treibhausgas-Minderungspotenzial anhand eines anderen Vergleichswerts berechnet haben, da eine Umrechnung ohne weiteres, insbesondere anhand fester Umrechnungsformeln, die die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festlegen kann, möglich ist. Besondere praktische Bedeutung hat Absatz 1 bei Nachhaltigkeitsnachweisen, die das Treibhausgas-Minderungspotenzial z. B. für einen Einsatz der

flüssigen Biomasse zur Stromerzeugung berechnet haben, die flüssige Biomasse tatsächlich aber in KWK genutzt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht eine Nachweisführung auch mit Nachhaltigkeitsnachweisen, in denen nicht angegeben ist, in welchem Land oder Staat die flüssige Biomasse ohne Unterschreitung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 eingesetzt werden kann. In diesem Fall muss jedoch individuell die Treibhausgasbilanz auch unter Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen der Lieferung nachgeholt werden.

Zu § 22 (Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung):

Zur Vermeidung von Bürokratie regelt § 22 die gegenseitige Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen der Nachhaltigkeitsverordnungen für den Strom- und den Kraftstoffbereich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt im Grundsatz, dass Nachhaltigkeitsnachweise, die auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ausgestellt werden, auch nach dieser Verordnung anerkannt werden müssen.

Zu Absatz 2

Um Missbrauch zu vermeiden, ist die gegenseitige Anerkennung nach Absatz 2 zeitlich begrenzt, bis der Nachhaltigkeitsnachweis nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle oder dem für die Steuerentlastung nach § 50 Energiesteuergesetz zuständigen Hauptzollamt vorgelegt wird. Durch diese Regelung wird verhindert, dass ein Nachweis für unterschiedliche Mengen eingesetzt werden kann, da sowohl das EEG als auch das Energiesteuergesetz und die Regelungen zur Biokraftstoffquote im Bundes-Immissionsschutzgesetz für eine entsprechende Begünstigung den Nachhaltigkeitsnachweis voraussetzen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die erforderlichen Folgeregelungen, um den Gleichlauf zwischen den verschiedenen Nachhaltigkeitsnachweisen sicherzustellen und um eine schnelle und unbürokratische Überprüfung der Richtigkeit dieser Nachweise zu ermöglichen.

Zu § 23 (Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise):

§ 23 ist die spiegelbildliche Vorschrift zu § 22 für Nachhaltigkeitsnachweise, die von einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Diese Regelung ist insbesondere aus Gründen der Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 28 ff. EGV erforderlich, um den freien innergemeinschaftlichen Verkehr mit flüssiger Biomasse und mit Nachhaltigkeitsnachweisen zu gewährleisten.

Zu § 24 (Nachhaltigkeits-Teilnachweise):

§ 24 regelt die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen, wenn flüssige Biomasse, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, in Teilmengen aufgeteilt wird. Durch dieses Verfahren wird den Bedürfnissen der Wirtschaftsteilnehmer Rechnung getragen, möglichst flexibel und mit dem geringst möglichen Aufwand Nachhaltigkeitsnachweise auf jeder Lieferstufe weitergeben zu können. Gleichzeitig wird durch die Ausstellung der Nachhaltigkeits-Teilnachweise durch die zuständige Behörde eine Nachvollziehbarkeit über die gesamte Lieferkette und damit eine Missbrauchskontrolle gewährleistet.

Zur schnellen und unbürokratischen Abwicklung dieses Massengeschäfts wird für die Beantwortung und Ausstellung der Teilnachweise grundsätzlich in § 24 die elektronische Übermittlung vorgeschrieben. Dies erfordert keine elektronischen Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind.

Zu Absatz 1

Um Missbrauch zu vermeiden, dürfen Nachhaltigkeits-Teilnachweise nur durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ausgestellt werden. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausstellung. Nachhaltigkeitsnachweise können demnach in beliebiger Zahl aufgeteilt werden; ebenso können verschiedene Nachhaltigkeitsnachweise zusammengeführt werden. In die von der zuständigen Behörde auszustellenden neuen Nachweise können dabei nur die Angaben aufgenommen werden, die in den aufzuteilenden Nachweisen deckungsgleich enthalten sind. Werden z. B. unterschiedliche Mengen flüssiger Biomasse miteinander vermischt, die unter Berücksichtigung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 in unterschiedlichen Ländern eingesetzt werden können, sind in dem Teilnachweis nur die Länder nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd anzugeben, in denen alle Teilmengen jeweils einzeln eingesetzt werden könnten; es ist also die Schnittmenge der einzelnen Teilmengen zu bilden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können Teilnachweise auch für Mengen flüssiger Biomasse ausgestellt werden, für die bereits ein Teilnachweis ausgestellt worden ist. Dadurch kann das hier geregelte Verfahren auf jeder Stufe der Lieferkette angewandt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen und das Verfahren, wenn verschiedene Mengen flüssiger Biomasse nach § 16 Absatz 2 im Rahmen des Massenbilanzsystems saldiert werden. Durch diese Regelung kann das gerade bei Biokraftstoffen angewandte Bilanzierungsverfahren (Biokraftstoffbilanzierung), das bisher bereits erfolgreich zum Nachweis des biogenen Anteils in Mischungen mit fossilen Kraftstoffen für die Zwecke der Biokraftstoffquote angewandt wird, auch für die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen genutzt werden. Dies setzt voraus, dass die entsprechende Bilanz um die Treibhausgas-Minderungspotenziale bzw. die Werte der Treibhausgasemissionen ergänzt wird. Dadurch kann die Verord-

nung von den Unternehmen, welche bereits mit der Bilanzierung arbeiten, effizient und mit möglichst geringem Aufwand umgesetzt werden. In diesem Rahmen kann die zuständige Behörde für die saldierte Menge einen Teilnachweis ausstellen; sie kann darüber hinaus, wie sich aus dem Verweis auf Absatz 1 ergibt, die Gesamtmenge auch in mehrere Teilnachweise aufteilen. Für die Saldierung gelten dieselben Grundsätze wie bei der Saldierung nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 (siehe oben).

Bei der Anwendung im Strommarkt bleibt die Anforderung des EEG an das Ausschließlichkeitsprinzip hiervon unberührt; eine Bilanzierung ist daher für den Einsatz im EEG nur insoweit zulässig, wie nachhaltige Biomasse mit anderer Biomasse, nicht aber mit fossilen Kraftstoffen vermischt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt die Transparenz und die Missbrauchskontrolle der Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen sicher, indem er eine Rückkoppelung der zuständigen Behörde mit der Zertifizierungsstelle vorsieht. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Informationen bei der Zertifizierungsstelle zusammenlaufen und diese u.a. kontrollieren kann, dass Nachhaltigkeitsnachweise oder Teilnachweise nicht in verschiedene Staaten mehrfach verkauft werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht zur Verfahrensvereinfachung vor, dass Nachhaltigkeits-Teilnachweise bei flüssiger Biomasse, die durch Lieferanten geliefert wird, die den Erhalt und die Weitergabe der Biomasse in einer elektronischen Datenbank nach § 17 Absatz 2 dokumentieren, auch durch den Betreiber der elektronischen Datenbank ausgestellt werden können. Die Informationspflichten nach Absatz 4 sind bei einer durchgehenden Dokumentation der Lieferkette mittels der elektronischen Datenbank grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Zur Kontrolle ist allerdings erforderlich, dass der Betreiber der Datenbank der zuständigen Behörde eine Kopie des Nachhaltigkeits-Teilnachweises unverzüglich elektronisch übermittelt. Aufgrund der elektronischen Übertragungsmöglichkeiten bedeutet „unverzüglich“ in diesem Zusammenhang regelmäßig, dass die Übermittlung zeitgleich mit der Ausstellung des Teilnachweises erfolgen muss. Satz 3 stellt abschließend klar, dass bei der Anerkennung von elektronischen Datenbanken oder Zertifizierungssystemen nach § 33 weiter gehende Anforderungen geregelt werden können.

Aufgrund der privatwirtschaftlichen Ausgestaltung des Nachweisverfahrens wird der Betreiber der Datenbank in den Fällen des Absatzes 5 nicht hoheitlich und insbesondere nicht in Form einer Beleihung tätig; es wird insofern auf die Begründung zu § 17 Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass Teilnachweise als Nachhaltigkeitsnachweise nach dieser Verordnung gelten und als solche gleichermaßen für die Nachweisführung genutzt werden können. Die Vorschriften des zweiten Abschnitts, z. B. über die Unwirksamkeit von Nachweisen, finden daher entsprechende Anwendung.

Zu § 25 (Anerkannte Zertifikate):

Zertifikate sind zwingende Voraussetzung für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen. § 25 bestimmt im Überblick, welche Zertifikate zu diesem Zweck nach dieser Verordnung anerkannt werden. Die abschließende Aufzählung des § 25 umfasst Zertifikate, die nach § 26 ausgestellt werden, Zertifikate auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (§ 30) und Zertifikate, die auf Grund des Europarechts anerkannt werden müssen (§ 31).

Zu § 26 (Ausstellung von Zertifikaten):

§ 26 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt im Einzelnen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates. Insbesondere kann ein Zertifikat nur ausgestellt werden, wenn sich die Schnittstelle mit all ihren verbundenen Betrieben sowie Lieferanten zur Einhaltung eines anerkannten Zertifizierungssystems verpflichtet hat. Um das tragende Prinzip der Verordnung, die Nachhaltigkeit, für alle Akteure gleichermaßen zugrunde zu legen, ist es außerdem erforderlich, dass die Zertifizierungsstellen die Einhaltung der Grundprinzipien der §§ 4 bis 6 vor Erteilung des Zertifikates durch Prüfung gewährleisten. Im Interesse der Kontrollierbarkeit ist außerdem z. B. erforderlich, Nachhaltigkeitsnachweise mindestens zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist dient dem Abgleich mit der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, die dieselbe Frist aufgrund der Verjährungsfrist für Steuerstraftaten festsetzt.

Die näheren Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten werden durch die Zertifizierungssysteme geregelt. Bei dieser Konkretisierung ist sicherzustellen, dass die einzelnen Schnittstellen jeweils die für sie spezifischen Voraussetzungen erfüllen müssen; es können daher unterschiedliche Voraussetzungen für die nach § 2 Absatz 3 unterschiedlichen Formen von Schnittstellen festgelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die erneute Ausstellung eines Zertifikates an eine Schnittstelle nach Ablauf der Gültigkeit des ersten Zertifikates. Hierbei muss die Zertifizierungsstelle nicht nur die Voraussetzungen nach Absatz 1 prüfen, sondern zusätzlich die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation nach Absatz 1 Nummer 4 und ihre Kontrollen nach § 49 auswerten. Satz 2 erlaubt darüber hinaus unter sehr engen Voraussetzungen die Ausstellung eines Zertifikates an Schnittstellen, denen in der Vergangenheit ein unwesentlicher Regelverstoß unterlaufen ist; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der (beweisbelasteten) Schnittstelle gegenüber der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass eine zertifizierte Schnittstelle, die Biomasse herstellt, auch andere Produkte herstellen kann.

Zu Absatz 4

Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nach Absatz 4 nur Zertifizierungsstellen berechtigt, die nach dieser Verordnung anerkannt sind. Der Begriff Zertifizierungsstelle ist in § 2 Absatz 6 definiert; ihre Anerkennung richtet sich nach § 42. Die Zertifizierungsstelle muss darüber hinaus von einem Zertifizierungssystem benannt worden sein; nach Halbsatz 2 muss daher auch die Ausstellung des Zertifikates in diesem Zertifizierungssystem erfolgen.

Zu § 27 (Inhalt der Zertifikate):

§ 27 regelt den Mindestinhalt der ausgestellten Zertifikate. So müssen Zertifikate insbesondere Angaben zur Ausstellung, aber auch zum verwendeten Zertifizierungssystem, zur Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung und zu den Treibhausgasemissionen enthalten.

Zu § 28 (Folgen fehlender Angaben):

§ 28 bestimmt als Rechtsfolge aus dem Fehlen einer nach § 27 erforderlichen Angabe die Unwirksamkeit des Zertifikates.

Zu § 29 (Gültigkeit der Zertifikate):

Nach § 29 haben Zertifikate eine Gültigkeit von zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung, das zu diesem Zweck gesondert im Zertifikat angegeben werden muss (§ 27 Nummer 2). Die Zertifikate beziehen sich auf die gesamte Biomasse, die in dem diesem Zeitraum nach der Ausstellung des Zertifikates in der Schnittstelle hergestellt wird. Der Jahresturnus deckt sich mit dem Turnus der regelmäßigen Prüfung der Schnittstellen nach § 49.

Zu § 30 (Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung):

Zur Verringerung der Bürokratiekosten regelt § 30 – ähnlich wie § 22 bei den Nachhaltigkeitsnachweisen – die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten der Nachhaltigkeitsverordnungen für den Strom- und den Kraftstoffbereich.

Zu § 31 (Weitere anerkannte Zertifikate):

§ 31 ist die spiegelbildliche Vorschrift zu den §§ 23 und 30 für Zertifikate, die von einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Diese Regelung ist insbesondere aus Gründen der

Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 28 ff. EGV erforderlich, um den freien innergemeinschaftlichen Verkehr mit flüssiger Biomasse und mit Zertifikaten zu gewährleisten.

Zu § 32 (Anerkannte Zertifizierungssysteme):

Die in § 2 Absatz 7 legal definierten Zertifizierungssysteme sind Grundlage für die Ausstellung aller Zertifikate und Nachhaltigkeitsnachweise. § 32 bestimmt im Überblick, welche Zertifizierungssysteme zu diesem Zweck nach dieser Verordnung anerkannt werden. Die abschließende Aufzählung des § 32 umfasst insofern Zertifizierungssysteme, die nach § 33 oder vorläufig nach § 60 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt werden, Zertifizierungssysteme auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (§ 40) und Zertifizierungssysteme, die auf Grund des Europarechts anerkannt werden müssen (§ 41).

Zu § 33 (Anerkennung von Zertifizierungssystemen):

§ 33 regelt die Anerkennung von Zertifizierungssystemen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die inhaltlichen Anforderungen an die Anerkennung von Zertifizierungssystemen. Nach Nummer 1 müssen die organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, also z. B. eine verantwortliche Person benannt sein. Die verantwortliche Person soll der zentrale Ansprechpartner für die zuständige Behörde sein. Gegenüber den weiteren Akteuren des Zertifizierungssystems kann diese Person eine Koordinierungsfunktion ausüben. Die Benennung als verantwortliche Person bedeutet allerdings nicht, dass sie für die weiteren Wirtschaftsakteure in diesem Zertifizierungssystem, z. B. die Schnittstellen, auch im haftungsrechtlichen Sinne verantwortlich ist. Die Haftung für rechtswidriges Handeln verbleibt grundsätzlich bei den jeweils eigenständig und selbst verantwortlich agierenden Wirtschaftsteilnehmern.

Nach den Nummern 2 bis 5, die Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG entlehnt sind, müssen Zertifizierungssysteme weiterhin geeignet sein sicherzustellen, dass bei der Anwendung dieses Regelwerks die Anforderungen nach dieser Verordnung genau, unabhängig, verlässlich und ohne Gefahr des Betrugs oder Missbrauchs erfüllt werden. Die Zertifizierungssysteme müssen daher insbesondere sicherstellen, dass Betrug oder Missbrauch bei der Umsetzung der Zertifizierungssysteme gezielt und zeitnah identifiziert und entsprechende Gegenmaßnahmen zur Vermeidung von Betrug oder Missbrauch eingeleitet werden können. Die näheren Bestimmungen regelt Anlage 5.

Zu Absatz 2

Aufgrund der besonderen Bedeutung elektronischer Datenbanken für die Einhaltung von Massenbilanzsystemen ermöglicht Absatz 2 auch die Anerkennung solcher Datenbanken von Zertifizierungssystemen für die Zwecke des § 17 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt – als Parallelvorschrift zu § 43 Absatz 2 – klar, dass die Anerkennungsbehörde die Vorlage ausreichender Dokumente verlangen kann, die die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 belegen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die Anerkennung auch Änderungen oder Ergänzungen des Zertifizierungssystems enthalten. Zugleich wird durch Variante 2 eine Sonderregelung gegenüber § 36 Absatz 1 VwVfG geschaffen, nach der eine Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen versehen werden kann, um die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung sicherzustellen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann ein Zertifizierungssystem gleichzeitig für beide Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannt werden.

Zu Absatz 6

Da Zertifizierungssysteme oftmals auch auf regionale Besonderheiten eingehen oder spezifisches nationales Recht berücksichtigen müssen, kann die Anerkennung nach Absatz 6 auf einzelne Länder (in Bundesstaaten) oder Staaten beschränkt werden; dies kann sich auf jeweils ein Land bzw. einen Staat oder eine Mehrheit von Ländern bzw. Staaten beziehen, mehrere Staaten können auch ggf. zusammengefasst werden, so dass z. B. auch eine Anerkennung für den gesamten Geltungsbereich der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgesprochen werden kann. Dasselbe gilt für Zertifizierungssysteme, die nur eine Nachhaltigkeitsanforderung, z. B. die Treibhausgasbilanzierung, erfüllen, sich nur auf einzelne Pflanzenöle beziehen (z. B. nur auf Palmöl) oder die nur eine elektronische Datenbank betreiben. In diesen Fällen kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auch vorgeben, dass dieses Zertifizierungssystem in Kombination mit einem anderen Zertifizierungssystem verwendet werden muss.

Zu § 34 (Verfahren zur Anerkennung):

§ 34 regelt das Verfahren für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zur Anhörung der Öffentlichkeit vor der Anerkennung eines Zertifizierungssystems, und legt den Inhalt dieser Öffentlichkeitsbeteiligung fest.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 stellen die Umsetzung der §§ 42a und 71a VwVfG sowie des Artikels 13 Absatz 3 und 4 der europäischen Dienstleistungs-Richtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) sicher:

Nach Absatz 2 finden die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle Anwendung, was den Regelungen der Dienstleistungs-Richtlinie über den einheitlichen Ansprechpartner entspricht. Der Antragsteller hat die Wahl, ob er Verfahren und Formalitäten bei dieser Stelle oder bei der zuständigen Behörde (die im Einzelfall auch die zuständige Stelle sein kann) abwickelt. Die Abwicklung ist grundsätzlich auch elektronisch möglich. Nach Absatz 3 wird eine Frist für die Entscheidung der Behörde eingeführt, denn für Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich der Dienstleistungs-Richtlinie muss die Geltung einer Genehmigungsfiktion vorgesehen sein, soweit nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine andere Regelung rechtfertigen. § 42a VwVfG stellt daher ein Regelungskonzept für eine Genehmigungsfiktion zur Verfügung und legt allgemeine Grundsätze fest, regelt aber nicht, bei welchen Genehmigungsverfahren eine Genehmigungsfiktion gelten soll. Dies bleibt dem besonderen Verwaltungsrecht vorbehalten. Diesem Zweck dient Absatz 3. Die hier vorgesehene Sechs-Monats-Frist ist für die Entscheidung über die Anerkennung eines Zertifizierungssystems angemessen. Abweichend hiervon beträgt diese Frist bei vorläufigen Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 Satz 5 nur drei Monate. Im Übrigen wird auf die Begründung des § 42a VwVfG verwiesen (siehe BR-Drs. 580/08, S. 23 ff.).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Anforderungen an den Anerkennungsbescheid, insbesondere hinsichtlich seiner Bekanntmachung und Bekanntgabe.

Zu § 35 (Inhalt der Anerkennung):

§ 35 regelt den Mindestinhalt einer Anerkennung von Zertifizierungssystemen.

Zu § 36 (Nachträgliche Änderungen der Anerkennung):

§ 36 regelt die Möglichkeit für nachträgliche Änderungen der Anerkennung eines Zertifizierungssystems. Satz 1 stellt insofern klar, dass jede Änderung eines anerkannten Zertifizierungssystems der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Satz 2 regelt darüber hinaus, dass

bei wesentlichen Änderungen die Voraussetzungen und Verfahrensanforderungen nach § 34, insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung, anzuwenden sind.

Zu § 37 (Erlöschen der Anerkennung):

§ 37 regelt das Erlöschen der Anerkennung eines Zertifizierungssystems.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die unterschiedlichen Gründe für das Erlöschen einer Anerkennung in Anlehnung an § 43 Absatz 2 VwVfG auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die zuständige Behörde zur Bekanntmachung des Erlöschens nach Absatz 1.

Zu § 38 (Widerruf der Anerkennung):

§ 38 schafft eine Sonderregelung für den Widerruf der Anerkennung eines Zertifizierungssystems. Satz 1 normiert zu diesem Zweck besondere Widerrufsvoraussetzungen; diese Gründe werden in Satz 2 konkretisiert. Danach soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Anerkennung wegen des nachträglichen Wegfalls einer Anerkennungsvoraussetzung oder wegen der Nichterfüllung der Berichts- und Mitteilungspflichten nach § 39 widerrufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

Die Schaffung einer Sonderregelung für den Widerruf ist erforderlich, um die Behörde in die Lage zu versetzen, bei dem Auftreten von Unregelmäßigkeiten schnell reagieren zu können. Dies ist insbesondere auch angesichts der Rechtswirkungen eines einmal ausgestellten Zertifikates oder Nachhaltigkeitsnachweises und der fehlenden Möglichkeit, diese Nachweise nachträglich aufzuheben, geboten. Dies gilt umso dringlicher, da Zertifizierungssysteme weltweit verwendet werden. § 38 soll die Behörde daher zu diesem schnellen Verwaltungshandeln ermächtigen.

Der Widerruf ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Bei dieser Entscheidung kann die Behörde, wie Satz 3 klarstellt, insbesondere die Berichte der einzelnen Wirtschaftsakteure des Zertifizierungssystems auswerten und der Entscheidung zugrunde legen; dies schließt nicht aus, dass die Behörde auch weitere Erkenntnisse berücksichtigt und auf Grund des Verwaltungsverfahrenrechts weitere Untersuchungen durchführt. Schließlich können auch die europäischen Erfahrungen herangezogen werden. Da die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 33 Absatz 1 mit den Voraussetzungen für die europaweite Anerkennung von Zertifizierungssystemen durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG übereinstimmen, soll die zuständige Behörde auch die Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei nationalen Anerkennungen berücksichtigen. Dies kann etwa bedeuten, dass sie eine Anerken-

nung auch widerrufen muss, wenn die Kommission bei der Prüfung einer europaweiten Anerkennung zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Zertifizierungssystem nicht anerkannt werden kann.

Zu § 39 (Berichte und Mitteilungen):

§ 39 verpflichtet die Zertifizierungssysteme im Interesse der Transparenz, der Missbrauchsbekämpfung und der Ermöglichung der Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Union zur umfassenden Berichterstattung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Zertifizierungssysteme zur Vorlage von Listen aller Schnittstellen, Betriebe und Lieferanten im Zertifizierungssystem und aller Maßnahmen, die gegen diese Teilnehmer bei einer Nichterfüllung von Anforderungen des Zertifizierungssystems ergriffen worden sind.

Zu Absatz 2

Die Zertifizierungssysteme müssen die Listen nach Absatz 1 laufend aktualisieren.

Zu Absatz 3

Zertifizierungssysteme sind schließlich dazu verpflichtet, alle Zertifikate von Schnittstellen aus ihrem System auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Hierdurch soll auch eine unabhängige Überprüfung der Angaben dieser Zertifikate durch Dritte ermöglicht werden.

Zu § 40 (Anerkannte Zertifizierungssysteme auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung):

Nach § 40 gelten auch Zertifizierungssysteme, die auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung anerkannt werden, als Zertifizierungssystem nach dieser Verordnung.

Zu § 41 (Weitere anerkannte Zertifizierungssysteme):

Nach § 41 werden schließlich auch weitere Zertifizierungssysteme anerkannt, solange und soweit sie von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag anerkannt sind.

Zu § 42 (Anerkannte Zertifizierungsstellen):

Die in § 2 Absatz 6 legal definierten Zertifizierungsstellen stellen Schnittstellen Zertifikate aus und überwachen die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen durch zertifizierte Schnittstellen. § 42 bestimmt daher im Überblick, welche Zertifizierungsstellen zu diesem Zweck nach dieser Verordnung anerkannt werden. Die abschließende Aufzählung umfasst Zertifizierungsstellen, die nach § 43 oder vorläufig nach § 60 anerkannt werden, Zertifizierungs-

stellen auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (§ 56) und Zertifizierungsstellen, die auf Grund des Europarechts anerkannt werden müssen (§ 57).

Zu § 43 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen):

§ 43 regelt den Normalfall, dass Zertifizierungsstellen einer Anerkennung nach dieser Verordnung bedürfen, und bestimmt daher die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Zertifizierungsstelle.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Anforderungen die Zertifizierungsstellen für eine Anerkennung erfüllen müssen. Insbesondere müssen Zertifizierungsstellen nach Nummer 2 ihre Qualifikation nachweisen und belegen, dass sie im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig von den Zertifizierungssystemen, Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt sind. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips müssen Zertifizierungsstellen mindestens aus zwei Personen bestehen (siehe oben die Begründung zu § 2 Absatz 6).

Weiterhin müssen Zertifizierungsstellen internationalen Anforderungen entsprechen (Nummer 3). So müssen sie die Voraussetzungen der Europäischen Norm EN 45011 oder des ISO Guide 65:1996 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) erfüllen, ihre Konformitätsbewertungen nach den Standards der Norm ISO/IEC Guide 60:2004 (Konformitätsbewertung – Anleitung für gute Ausführung) durchführen und ihre Kontrollen den Anforderungen des Standards der Norm ISO 19011:2002 (Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/ oder Umweltmanagementsystemen) genügen. Dabei ist eine für die Zertifizierungsstellen kostenaufwändige externe Akkreditierung durch eine Akkreditierungsstelle neben der Anerkennung durch die zuständige Behörde nicht erforderlich. Die zuständige Behörde prüft abschließend die Voraussetzungen der in Absatz 1 Nummer 3 genannten Normen und Standards.

Zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse wird bei Nummer 3 auf allgemeine Anforderungen Bezug genommen, die die internationale Standardorganisation ISO festgelegt hat: Die ISO hat eine Reihe von generellen Anforderungen festgelegt, die eine Kontrollstelle erfüllen sollte, um eine qualitativ hochwertige Inspektion durchführen zu können. Eine Kontrollstelle kann durch Erfüllung dieser Anforderungen die Qualität und Glaubwürdigkeit ihrer Arbeit belegen. Zu nennen ist hier insbesondere der ISO Guide 65:1996 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben).

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet Zertifizierungsstellen zur Vorlage ausreichender Dokumente, die die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 belegen. Bei Zertifizierungsstellen, die von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern betrieben werden, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 bereits ohne weiteren Nachweis als erfüllt, um angesichts der Zulassungsprüfungen von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern nach dem Umweltauditinggesetz Doppelprüfungen zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird eine Sonderregelung gegenüber § 36 Absatz 1 VwVfG geschaffen, nach der eine Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen versehen werden kann, um die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann eine Anerkennung zugleich mit einer Anerkennung nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung kombiniert werden.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann eine Anerkennung so beschränkt werden, dass Zertifizierungsstellen nur in einzelnen Ländern oder nur für einzelne Arten von Pflanzenölen nach dieser Verordnung tätig werden dürfen. Absatz 5 stellt daher die parallele Vorschrift zur Beschränkung von Zertifizierungssystemen nach § 33 Absatz 6 dar.

Zu § 44 (Verfahren zur Anerkennung):

§ 44 regelt das Verfahren zur Anerkennung einer Zertifizierungsstelle. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu § 45 (Inhalt der Anerkennung):

§ 45 regelt den Mindestinhalt einer Anerkennung von Zertifizierungsstellen.

Zu § 46 (Erlöschen der Anerkennung):

Aufgrund der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) erfolgt die Anerkennung als Zertifizierungsstelle grundsätzlich unbefristet. § 46 regelt vor diesem Hintergrund, in welchen Fällen die Anerkennung erlischt. Die Regelung entspricht der Parallelvorschrift für das Erlöschen der Anerkennung von Zertifizierungssystemen in § 37. Als einziger Unterschied sieht Absatz 1 Satz 2 zusätzlich das Erlöschen der Anerkennung unmittelbar kraft Verordnung vor, wenn die Zertifizierungsstelle ein Jahr lang nicht tätig gewesen ist. Diese Vorschrift dient ebenfalls der Sicherung der Qualität der Arbeits- und Funktionsweise von Zertifizierungsstellen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 37 verwiesen.

Zu § 47 (Widerruf der Anerkennung):

Mit § 47 wird für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Sonderregelung für den Widerruf einer Anerkennung geschaffen, die in weitem Umfang der Regelung des § 38 zum Widerruf der Anerkennung von Zertifizierungssystemen entspricht. Auch hier wird eine Sonderregelung für den Widerruf (Soll-Vorschrift) geschaffen, um schnell und rechtssicher gegen auftretende Unregelmäßigkeiten vorgehen zu können; es wird insofern auf die Begründung zu § 38 verwiesen. Ebenso wie bei § 38 gelten hier ebenfalls die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten im Übrigen.

Ergänzend zu der vergleichbaren Rechtslage bei Zertifizierungssystemen nach § 38 tritt bei Zertifizierungsstellen der weitere Widerrufsgrund nach Satz 3 hinzu, der einen Widerruf auch ermöglicht, wenn eine Kontrolle vor Ort nicht sichergestellt ist. Zertifizierungsstellen führen vielfach ihre Aufgaben im Ausland aus und stellen z. B. Zertifikate vor Ort in einem Drittstaat aus. Dies kann, insbesondere bei Verdachtsfällen, eine Kontrolle vor Ort im Drittstaat erforderlich machen. Aus Gründen des internationalen öffentlichen Rechts ist eine solche Kontrolle jedoch nur mit Zustimmung des Drittstaates zulässig (siehe § 33 Absatz 3 Satz 3). Verweigert ein Drittstaat eine solche Kontrolle einer Zertifizierungsstelle, besteht für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung keine weitere Kontrollmöglichkeit, ob die Zertifizierungsstelle ordnungsgemäß arbeitet. Der Widerrufsgrund nach Satz 3 ist daher erforderlich, um – insbesondere bei Verdachtsfällen – die Behörde bei Fehlen einer Kontrollmöglichkeit dazu zu ermächtigen, die Anerkennung zu widerrufen.

Zu § 48 (Führen von Schnittstellenverzeichnissen):

§ 48 verpflichtet die Zertifizierungsstellen im Interesse der Transparenz und Kontrollierbarkeit zur Führung eines Verzeichnisses aller Schnittstellen, die sie als zertifizieren oder kontrollieren.

Zu § 49 (Kontrolle der Schnittstellen):

§ 49 benennt als zentrale Aufgabe der Zertifizierungsstellen die Kontrolle der Schnittstellen. Sowohl das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten als auch die Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise müssen regelmäßig kontrolliert werden. Als Turnus ist grundsätzlich die jährliche Kontrolle vorgeschrieben. Dieser Turnus deckt sich mit der Gültigkeit eines Zertifikates nach § 29. Ausnahmsweise beträgt im ersten Jahr der Kontrollrhythmus sechs Monate, um eventuelle Missbrauchsfälle bereits frühzeitig zu erkennen.

Zu § 50 (Kontrolle des Anbaus):

§ 50 verpflichtet die Zertifizierungsstellen der ersten Schnittstelle, also der Ersterfasser (§ 2 Absatz 3 Nummer 1), auch zur Kontrolle der Anbaubetriebe. Diese Regelung ist erforderlich, weil im Interesse der Praktikabilität nicht die Anbaubetriebe, sondern nur die Ersterfasser Schnittstellen sind (siehe oben die Begründung zu § 2 Absatz 3).

Zu § 51 (Kontrolle des Anbaus bei nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung):

§ 51 ermächtigt die Zertifizierungsstellen, bei landwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich der Europäischen Union, die bereits an die Anforderungen der Cross Compliance gebunden sind, die Kontrolldichte in Bezug auf die übrigen Nachhaltigkeitsanforderungen zu reduzieren; im Hinblick auf die Einhaltung von § 7 sind Kontrollen durch die Zertifizierungsstellen in diesen Betrieben entbehrlich. Die Voraussetzungen hierfür sind dann erfüllt, wenn die landwirtschaftlichen Betriebe Direktzahlungen oder andere flächenbezogene Beihilfen erhalten, derentwegen sie den stichprobenartigen Cross-Compliance-Kontrollen durch die hierfür zuständigen Behörden unterliegen. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die landwirtschaftlichen Betriebe registrierte EMAS-Organisationen sind, bei denen die Einhaltung der Rechtsvorschriften seitens der Umweltgutachterin oder des Umweltgutachters, der Registrierungsstellen und der zuständigen Vollzugsbehörden nachgeprüft wurde.

Zu § 52 (Berichte über Kontrollen):

§ 52 verpflichtet die Zertifizierungsstellen zu regelmäßigen Berichten über ihre Kontrollen der Schnittstellen, Anbaubetriebe und Lieferanten. Der genaue Inhalt dieser Berichte und die Fristen für die Übermittlung dieser Berichte an die zuständige Behörde sind in § 52 geregelt.

Zu § 53 (Weitere Berichte und Mitteilungen):

§ 53 ist die zentrale Vorschrift für die Übermittlung aller für die Überwachung dieser Verordnung erforderlichen Informationen von den Zertifizierungsstellen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Zertifizierungsstellen werden verpflichtet, die im Einzelnen in den Absätzen 1 und 2 benannten Nachweise, Listen und Berichte an diese Behörde zu übermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen. Insbesondere schaffen diese Informationen erst die Grundlage dafür, dass die Behörde ihren Kontrollaufgaben nachkommen, Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausstellen, den Datenabgleich nach § 67 durchführen oder die Berichtspflichten nach § 71 erfüllen kann.

Zu § 54 (Aufbewahrung, Umgang mit Informationen):

§ 54 regelt den Umgang mit Informationen durch die Zertifizierungsstellen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 müssen die Zertifizierungsstellen die Ergebnisse ihrer Kontrollen und Kopien aller ausgestellten Zertifikate mindestens zehn Jahre aufbewahren. Die Dauer von zehn Jahren ist aus Gründen der Kompatibilität mit der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erforderlich (siehe oben die Begründung zu § 26 Absatz 1).

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Zertifizierungsstellen auf das Umweltinformationsgesetz, soweit der Geltungsbereich des Umweltinformationsgesetzes eröffnet ist. Diese Regelung ist als Klarstellung erforderlich.

Zu § 55 (Kontrollen und Maßnahmen):

§ 55 ermächtigt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Überwachungsbehörde (Absatz 1) zur Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Zertifizierungsstellen (Absatz 2). Sofern sich Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter als Zertifizierungsstellen anerkennen lassen, kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung diese Aufsicht ebenfalls ausüben; die Aufsicht durch die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) wird hierdurch jedoch nicht berührt (vgl. § 15 Absatz 9 UAG).

Zu § 56 (Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung) und § 57 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen):

§§ 56 und 57 stellen den inhaltlichen Gleichlauf mit der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und dem Europarecht her und spiegeln insofern die §§ 22, 23 (für Nachhaltigkeitsnachweise), 30, 31 (für Zertifikate) und 40, 41 (für Zertifizierungssysteme).

Zu § 58 (Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe):

Während die §§ 14 bis 57 grundsätzlich nur den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen für die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG regeln, enthält § 58 die erforderliche Ergänzung für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen auch für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 10. Zu diesem Zweck enthält § 58 eine abschließende Aufzählung aller Nachweise, mit denen die Nachweisführung gegenüber dem Netzbetreiber erbracht werden kann.

Nach Nummer 1 ist grundsätzlich der Nachweis der Anforderungen nach § 10 genauso zu erbringen wie der Nachweis der Anforderungen nach den §§ 3 bis 8, nämlich durch die Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises. Anerkannt werden jedoch nur Nachhaltigkeitsnachweise, die ausdrücklich auch die Erfüllung der Anforderungen nach § 10 bescheinigen, indem sie nämlich das Treibhausgas-Minderungspotenzial auch bei flüssiger Biomasse, die aus einer nach § 8 Absatz 2 grundsätzlich übergangsweise bestandsgeschützten Ölmühle stammt, im Nachhaltigkeitsnachweis vermerken (Nummer 1 Buchstabe a).

Falls eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber keinen Nachhaltigkeitsnachweis vorlegen kann, der den Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a entspricht, kann der Nachweis der Anforderungen für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach Buchstabe b auch durch einen sonstigen Nachhaltigkeitsnachweis erbracht werden, sofern eine zusätzliche Bescheinigung einer Schnittstelle oder einer Zertifizierungsstelle beigebracht wird. Sofern die Bescheinigung von einer Schnittstelle ausgestellt wird, ordnet Satz 2 die Kontrollbefugnis der Zertifizierungsstelle über die Schnittstelle auch insofern an.

Schließlich erlaubt Nummer 2 auch eine Nachweisführung durch eine umweltgutachterlicher Bescheinigung.

Zu § 59 (Nachweis durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter)

§ 59 ermöglicht für eine Übergangszeit von zwei Jahren eine Nachweisführung durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, um zu verhindern, dass eventuelle Verzögerungen bei dem Aufbau internationaler Zertifizierungsstrukturen zu Lasten einzelner Hersteller von flüssiger Biomasse oder einzelner Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in Deutschland gehen könnten. Nach diesem Zeitraum können Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter unter Berücksichtigung der bereits bei ihrer Umweltgutachterzulassung geprüften Voraussetzungen generell als Zertifizierungsstellen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung anerkannt werden.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann der Nachweis der Anforderungen sowohl für die Grundvergütung als auch für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe in den Jahren 2010 und 2011 durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter erbracht werden (siehe § 14 Nummer 4 und § 58 Nummer 2). Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter können infolge dessen Bescheinigungen für flüssige Biomasse ausstellen, und zwar ungeachtet davon, ob die Biomasse aus einem zertifizierten Betrieb stammt oder nicht. Zu diesem Zweck müssen sie selbst prüfen, ob die Anforderungen an die Herstellung nach den §§ 4 bis 8 und ggf. § 10 sowie an die Lieferung in einem Massenbilanzsystem nach § 17 erfüllt sind. Eine solche Prüfung kann für eine oder mehrere Lieferungen oder Teilmengen ausgestellt werden. Soweit Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter eine Bescheinigung für eine Menge flüssiger Biomasse ausgestellt haben, die anschließend in Teilmengen aufgeteilt wird, sind (nur) die bescheinigenden Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter auch zur Ausstellung neuer (Teil-) Bescheinigungen berechtigt. Da solche umweltgutachterlichen Bescheinigungen keine Nachhaltigkeitsnachweise nach den §§ 15 ff. sind, findet § 24 zur Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Mindestinhalt der Bescheinigungen der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter fest und orientiert sich insofern an dem Mindestinhalt der Nachhaltigkeitsnachweise nach § 18. Die Formulare nach den Anlagen 3 und 4 können verwendet werden, allerdings können die Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter auch andere Formen und eigene Muster verwenden, solange die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kein Muster nach § 76 Absatz 1 Nummer 3 festgelegt hat.

Zu Absatz 3

Aufgrund der Ausfüllungsbedürftigkeit zahlreicher Begriffe der §§ 4 bis 8 werden die Standards von Zertifizierungssystemen nähere Bestimmungen zur Auslegung der Nachhaltigkeitsanforderungen nach dieser Verordnung treffen. Es ist daher angemessen, dass auch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, sobald erste Zertifizierungssysteme von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden sind, diese Standards zumindest insoweit verwenden, wie hierdurch die Anforderungen nach den §§ 4 bis 8 konkretisiert werden. Dies soll durch Absatz 3 sichergestellt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt die Kontrolle der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter sicher. Satz 1 verpflichtet die Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter zur Anzeige der Aufnahme von Tätigkeiten nach dieser Verordnung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, damit die Behörde die erforderliche Kenntnis insbesondere für die Ausübung des Auskunftsrechts nach § 70 hat. Satz 2 stellt darüber hinaus die Kontrolle auch bei Tätigkeiten außerhalb der Europäischen Union sicher. Diese Kontrolle wird, wie bei allen Tätigkeiten von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern, nach Maßgabe des Umweltauditgesetzes, also insbesondere durch die Zulassungsstelle nach § 28 UAG, ausgeübt.

Zur Begrenzung der Bürokratiekosten sind die erforderlichen Anzeigen und Erklärungen nach Absatz 4 gebündelt nur an eine Behörde zu richten, dies ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, damit diese alle erforderlichen Unterlagen für das Zentrale Anlagen- und Informationsregister zur Verfügung hat. Zur Sicherstellung der Kontrolle hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Informationen nach Absatz 4 auch an die Zulassungsstelle nach § 28 UAG zu übermitteln.

Zu § 60 (Nachweis durch vorläufige Anerkennungen):

§ 60 ermöglicht für eine Übergangszeit eine Nachweisführung aufgrund vorläufiger Anerkennungen, um sicherzustellen, dass durch die erforderliche genaue und abschließende Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die zuständige Behörde keine Verzögerungen entstehen, die zu Lasten einzelner Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in Deutschland gehen könnten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die zuständige Behörde zur vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen, wenn zwar eine abschließende Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen einer (endgültigen) Anerkennung noch nicht möglich ist, diese Voraussetzungen aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben sind. Bestimmte Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung, die auch kurzfristig erfüllbar sind, müssen nach den Sätzen 2 und 3 stets erfüllt sein. Zur Vermeidung von Verzögerungen kann die zuständige Behörde vorläufige Anerkennungen auch ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vornehmen. Im Interesse eines möglichst schnellen Beginns der Umsetzung dieser Verordnung be-

trägt die Frist der Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG abweichend von § 34 Absatz 3 dieser Verordnung nur drei Monate.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist eine vorläufige Anerkennung auf zwölf Monate befristet.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 besteht kein Anspruch auf eine vorläufige Anerkennung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass aus einer vorläufigen Anerkennung keine Rechtsansprüche, insbesondere kein Anspruch auf eine „endgültige“ Anerkennung abgeleitet werden können.

Zu § 61 (Anlagenregister):

Bei § 61 handelt es sich um eine Aufgabenzuweisung. Die zuständige Behörde hat ein Register für alle Anlagen einzurichten, in denen flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird.

Zu § 62 (Registrierungspflicht):

§ 62 verpflichtet zur Anlagenregistrierung im Interesse der Transparenz, der Kontrollierbarkeit und der Schaffung der für die Berichterstattung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Datengrundlage. Verpflichtete sind die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung einsetzen. Sie müssen ihre Anlage im Anlagenregister eintragen lassen.

Zu § 63 (Inhalt der Registrierung):

§ 63 legt fest, welche Angaben der Antrag zur Registrierung mindestens enthalten muss.

Zu § 64 (Zeitpunkt der Registrierung):

In § 64 wird der Zeitpunkt der Registrierung festgelegt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 muss die Registrierung im Anlagenregister vor der Inbetriebnahme der Anlage beantragt werden. Rechtliche Konsequenzen einer verspäteten Beantragung ergeben sich aus § 65.

Zu Absatz 2

Eine Ausnahme von dem Zeitpunkt des Absatzes 1 regelt Absatz 2. Demnach muss für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen werden, die Registrierung bis zum 30. Juni 2010 beantragt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt jeweils für Absatz 1 (Beantragung für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2009 in Betrieb genommen werden) und Absatz 2 (Beantragung für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen werden) fest, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der fristgerechten Beantragung das Datum des Eingangs ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antrag vollständig und bei der zuständigen Behörde gestellt wurde. Ist der Antrag nicht vollständig, gilt der Zeitpunkt, zu dem die erforderlichen Unterlagen vervollständigt werden.

Zu Absatz 4

Im Sinne der Rechtssicherheit sieht Absatz 4 vor, dass die zuständige Behörde der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber den vollständigen Eingang des Antrages zu dem entsprechenden Zeitpunkt bescheinigt. Die Bescheinigung hat unverzüglich, also ohne verschuldete Verzögerung, nach Erhalt der vollständigen Unterlagen zu erfolgen. Diese Bescheinigung gilt auch als Nachweis nach § 11 Satz 2 Nummer 2.

Zu § 65 (Verspätete Registrierung):

§ 65 regelt die Rechtsfolgen einer verspäteten Registrierung. Nach Satz 1 besteht für Strom aus Anlagen, deren Registrierung zu spät beantragt wird, weder ein Anspruch auf die EEG-Grundvergütung noch ein Anspruch auf Zahlung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe. Dies betrifft allerdings nur den Zeitraum bis zur Beantragung der Registrierung. Nach Satz 2 lässt die verspätete Beantragung der Registrierung den Anspruch auf Zahlung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe nicht endgültig entfallen.

Zu § 66 (Informationsregister):

Die zuständige Behörde hat im Interesse der Transparenz und der besseren Kontrollierbarkeit, insbesondere für die Durchführung des Datenabgleichs nach § 67, ein Register über alle Informationen zu führen, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind.

Zu § 67 (Datenabgleich):

Um Missbrauchsfällen effizient und effektiv begegnen zu können, ist ein Abgleich der verfügbaren Daten im zentralen Informationsregister notwendig. Nach Absatz 1 gleicht daher die zuständige Behörde alle Informationen im Anlagen- und Informationsregister untereinander

ab. Des Weiteren werden diese Nachweisdaten mit allen Daten abgeglichen, die der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen. Schließlich kann die zuständige Behörde nach Absatz 2 auch die Daten, die ausländischen Nachhaltigkeitsnachweisen zugrunde liegen, mit der Behörde oder Stelle abgleichen, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat.

Zu § 68 (Maßnahmen der zuständigen Behörde):

§ 68 regelt, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Verdachtsfälle dem Netzbetreiber mitteilen muss. Diese Regelung entspricht dem zivilrechtlichen Verhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern nach dem EEG. Mitteilungsempfänger ist der betroffene Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage zur Stromerzeugung angeschlossen ist.

Zu § 69 (Clearingstelle):

Sofern die zuständige Behörde nach § 68 einen Verdachtsfall dem Netzbetreiber mitgeteilt hat, wird sich dieser mit der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber auseinandersetzen. Falls es daraufhin zwischen beiden zum Streit über die Vergütungen nach dem EEG kommt, können sie zur Streitschlichtung die Clearingstelle nach § 57 EEG anrufen. § 69 regelt daher die Einbindung dieser Clearingstelle in die Streitschlichtung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 soll die Clearingstelle in diesen Streitfällen eine Stellungnahme der zuständigen Behörde einholen. Diese Verfahrenssicherung dient der Qualitätskontrolle der Verfahren und der Einbindung der Informationen aus dem zentralen Anlagen- und Informationsregister.

Zu Absatz 2

Zur besseren Aufbereitung der Daten und damit zur Ermöglichung der Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Union soll die Clearingstelle der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung regelmäßig Berichte über die Verfahren nach Absatz 1 vorlegen. Dies soll zur Wahrung der grundsätzlich vertraulich geführten Verfahren nur in anonymisierter Form erfolgen.

Zu § 70 (Auskunftsrecht der zuständigen Behörde):

§ 70 ermächtigt die zuständige Behörde, weitere Informationen von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Zertifizierungsstellen, Schnittstellen, Zertifizierungssystemen und Umweltgutachterinnen und -gutachtern zu verlangen. Die Informationen müssen zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sein. Gleiches gilt, um die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung zu überwachen und um die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen.

Zu § 71 (Berichtspflicht der zuständigen Behörde):

Nach § 71 muss die zuständige Behörde diese Verordnung regelmäßig evaluieren und der Bundesregierung zum 31. Dezember 2010 einen ersten Erfahrungsbericht vorlegen. Danach ist die zuständige Behörde zu jährlichen Erfahrungsberichten verpflichtet.

Zu § 72 (Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit):

§ 72 legt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Berichtspflicht auf. Auf der Grundlage des Berichts nach § 71 berichtet es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die in Satz 1 Nummer 1 und 2 benannten Inhalte, die aus der Richtlinie 2009/28/EG folgen. Der Berichtsturnus richtet sich nach den Verpflichtungen nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG.

Zu § 73 (Datenübermittlung):

Die zuständige Behörde darf Daten an Stellen übermitteln, die in § 73 abschließend aufgezählt werden. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass sie für die Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nach Absatz 2 einzuhalten.

Zu § 74 (Zuständigkeit):

§ 74 regelt die Zuständigkeiten nach dieser Verordnung und weist den Vollzug im Wesentlichen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu.

Zu § 75 (Verfahren vor der zuständigen Behörde):

§ 75 regelt das Verfahren vor der zuständigen Behörde und schreibt vor, dass diese Verfahren grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt werden müssen.

Zu § 76 (Muster und Vordrucke):

§ 76 dient der Vereinfachung des Verordnungsvollzuges und der Transparenz, insbesondere auch der leichteren Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung

durch die beteiligten Wirtschaftsakteure. Absatz 1 verpflichtet daher alle Wirtschaftsakteure zur Verwendung von Mustern und Vordrucken. Absatz 2 ermächtigt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Festlegung dieser Muster und Vordrucke.

Zu § 77 (Außenverkehr):

Nach § 77 obliegt der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Gleiches gilt für den Verkehr mit Organen der europäischen Gemeinschaften. Satz 2 ermöglicht es dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Zuständigkeit mit Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf die zuständige Behörde zu übertragen.

Zu § 78 (Übergangsbestimmung):

§ 78 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 finden die Anforderungen, die in den §§ 4 bis 10 geregelt sind, keine Anwendung auf flüssige Biomasse, die vor dem 1. Januar 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Dieser Übergangszeitraum ist in Anbetracht der Lieferzeiten für flüssige Biomasse erforderlich. Ein späterer Zeitpunkt ist angesichts der zu diesem Zeitpunkt auslaufenden Übergangsregelung in Anlage 2 Nummer VII des EEGs nicht angezeigt.

Zu Absatz 1a

Absatz 1a stellt durch angemessene Übergangsbestimmungen sicher, dass die Einführung der Nachhaltigkeitsverordnung den Handel mit flüssiger Biomasse temporär nicht mit größeren Marktverwerfungen belastet: Während die Anforderungen, die in den §§ 4 bis 10 geregelt sind, nach Absatz 1 keine Anwendung finden auf flüssige Biomasse, die vor dem 1. Januar 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, gelten diese Anforderungen nach Absatz 1a als erfüllt, wenn Biomasse nachweislich vor dem 1. Januar 2010 geerntet wurde. Dieser Übergangszeitraum ist in Anbetracht der Tatsache erforderlich, dass für die vor Inkrafttreten der Verordnung bereits begonnene Ernte 2009 eine Nachweisführung praktisch nicht mehr möglich ist. Dies entspricht auch dem Anliegen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2009 im Rahmen des Notifizierungsverfahrens ausdrücklich die Bundesrepublik Deutschland darum gebeten hat, eine längere Anpassungsfrist in Betracht zu ziehen.

Der Nachweis des Erntetermins wird unbürokratisch gestaltet. Hierzu wird insbesondere geregelt, dass bei flüssiger Biomasse, die im ersten Halbjahr 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, kraft Verordnung vermutet wird, dass sie aus der Ernte 2009 stammt; Nachweise sind daher in den ersten Monaten des Inkrafttretens nicht zu erbringen. Eine Nachweisführung ist mithin erst ab 1. Juli 2010 erforderlich: Je nachdem, ob die im zweiten Halbjahr 2010 eingesetzte flüssige Biomasse vor dem 1. Januar 2010 geerntet wurde oder nicht, sind dem

Netzbetreiber entweder formlose Bescheinigungen über diesen Erntetermin (§ 78 Absatz 1a Satz 3) oder ansonsten Nachhaltigkeitsnachweise nach § 14 vorzulegen; nur bei einer Ernte nach dem 31. Dezember 2009 ist daher eine förmliche Nachweisführung nach Teil 3 der Verordnung erforderlich. Unberührt bleibt von alledem die erforderliche Registrierung der Anlage im Anlagenregister.

Die Übergangsregelung des § 78 Absatz 1a ist befristet bis zum 31. Dezember 2010, da ab 1. Januar 2011 aufgrund der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union zwingend bei jeder eingesetzten flüssigen Biomasse die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt werden müssen.

Zu Absatz 2

Im Interesse der Verfahrensvereinfachung enthält Absatz 2 Vereinfachungen bei der Treibhausgasbilanzierung und bei der Lieferkette, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens – d.h. insbesondere nach Ablauf der Übergangsfrist nach Absatz 1a – unverzüglich nachhaltig hergestellte flüssige Biomasse am Markt erhältlich sein wird. Diese Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2010 beschränkt, da anschließend die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2009/28/EG abläuft und daher die Treibhausgasbilanzierung nach § 8 ab diesem Zeitpunkt den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen muss (Nummer 1). Nummer 2 dient der Sicherstellung der Einhaltung des Massenbilanzsystems auf der Lieferkette insbesondere bis zum Aufbau der in § 17 Absatz 2 Nummer 2 vorgesehenen elektronischen Datenbanken.

Zu § 79 (Inkrafttreten):

§ 79 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Grundsätzlich tritt die Verordnung, wie Absatz 2 regelt, ca. vier Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Dies ermöglicht es der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, ihren Verwaltungsaufbau entsprechend anzupassen und mit dem Inkrafttreten unverzüglich Amtshandlungen vorzunehmen, z. B. die Anerkennung von Zertifizierungssystemen oder Zertifizierungsstellen.

Absatz 1 regelt hierzu Sonderbestimmungen: So können Teilnachweise i. S. des § 24 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erst ab 1. Januar 2010 beantragt werden. Dies ermöglicht es der Behörde, sich auf dieses elektronische Massengeschäft vorzubereiten. Auch § 34 Absatz 2 tritt erst am 1. Januar 2010 in Kraft, weil das Verfahren über die einheitliche Stelle noch nicht in allen Rechtsbereichen bis zum Sommer 2009 eingeführt werden kann und daher zur Sicherstellung eines ordentlichen Verwaltungsablaufs hierfür eine angemessene Übergangsbestimmung erforderlich ist. Da bis zu diesem Zeitpunkt § 34 Absatz 2 nicht in Kraft ist, findet diese Vorschrift auch über den Verweis in § 44 bis zu diesem Datum bei Zertifizierungsstellen vorläufig keine Anwendung.

Zu Anlage 1:

Anlage 1 beschreibt die Methode zur Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 Absatz 3. Sie entspricht inhaltlich unverändert dem Anhang V Teil C der Richtlinie

2009/28/EG, der lediglich sprachlich an die Besonderheiten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dieser Verordnung angepasst worden ist. Ergänzend hierzu wird zum besseren Verständnis der Formel in Nummer 7 darauf hingewiesen, dass der durch Division des Molekulargewichts von CO₂ (44,010 g/mol) durch das Molekulargewicht von Kohlenstoff (12,011 g/mol) gewonnene Quotient gleich 3,664 ist.

Zu Anlage 2:

Anlage 2 gibt die Standardwerte nach Anhang V Teil D der Richtlinie 2009/28/EG wieder. Nicht aufgeführt werden die Formen flüssiger Biomasse, die in der Richtlinie 2009/28/EG nur als Biokraftstoff aufgenommen worden sind. Im Übrigen muss auch bei den aufgeführten Formen der Biomasse im Einzelnen geprüft werden, ob sie als Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung nach dem EEG vergütungsfähig sind. So ist z. B. der Einsatz von Pflanzenölmethylester nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 BiomasseV nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen zulässig.

Zusätzlich zu der Richtlinie 2009/28/EG sind Standardwerte für reines Palm- und Sojaöl aufgenommen worden, jedoch nur bis zu einer abweichenden Festlegung durch die Europäische Union. Diese Werte sind nach Berechnungen festgelegt worden, die bester wissenschaftlicher Praxis entsprechen; die Berechnung ist dokumentiert in *Fehrenbach/Hennecke*, Ableitung von Defaultwerten (Standardwerten) für Anlage 2 der BioSt-NachV für flüssige Biobrennstoffe, die in Anhang V der EE-RL nicht aufgeführt sind, Heidelberg, Februar 2009.

Zu Anlage 3:

Anlage 3 enthält ein Muster für Nachhaltigkeitsnachweise nach § 18.

Zu Anlage 4:

Anlage 4 enthält ein Muster für Nachhaltigkeits-Teilnachweise nach § 24. Dieses Muster entspricht dem Muster für Nachhaltigkeitsnachweise nach Anlage 3, modifiziert dieses jedoch, soweit sich dies aus der Natur der Sache ergibt. So ist zusätzlich insbesondere die Nummer des aufgeteilten Nachweises, also des unmittelbar der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Aufteilung vorgelegten Nachweises oder Teilnachweises in dem neuen Nachweis mitaufzuführen.

Zu Anlage 5:

Anlage 5 regelt im Einzelnen die inhaltlichen Anforderungen an Zertifizierungssysteme, insbesondere an die in diesen Systemen enthaltenen Standards. Mit diesen Begriffen knüpft die Verordnung an international verbreitete Begriffe an. Zertifizierungssysteme mitsamt ihrer Zertifizierungsstandards werden regelmäßig verstanden als Oberbegriff für Prinzipien, Kriterien und Indikatoren, die für eine Zertifizierung eingehalten werden müssen. Dies geschieht nach internationalem Verständnis auf den drei Ebenen:

- Anforderungen an die Betriebe, die sich zertifizieren lassen wollen,

- Anforderungen an die Zertifizierungsstellen, die die Einhaltung der betrieblichen Anforderungen überprüfen, und
- Anforderungen an die Überprüfung der Kontrollstellen.

Damit sichergestellt werden kann, dass die Standardanforderungen erfüllt sind, muss eine Konformitätsprüfung durchgeführt werden. Die Konformitätsprüfung besteht wiederum aus den drei Teilen Verifizierung, Zertifizierung und Anerkennung. Die Verifizierung ist die Überprüfung, dass die Anforderungen von den Betrieben erfüllt werden. Diese werden von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle geprüft oder auditiert. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist die Basis für die Entscheidung, ob die Anforderungen erfüllt sind und eine Zertifizierung erfolgen kann. Zusätzlich enthalten Zertifizierungssysteme regelmäßig Anforderungen an die sog. Governance und an die Wirkungsmessung. Das Governancesystem regelt unter anderem, wer welche Entscheidungen unter welchen Voraussetzungen trifft, wie z. B. Änderungsvorschläge oder Beschwerden gehandhabt und bearbeitet werden.

Diesem internationalen Begriffsverständnis von Zertifizierung entsprechen die Anerkennungsvoraussetzungen nach Anlage 5. So werden

- die Anforderungen an die Betriebe, die sich zertifizieren lassen wollen, also die Anforderungen an die herstellenden Betriebe und die Unternehmen in der Produktkette, in Nummer 1 Buchstabe b,
- die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen, in Nummer 1 Buchstabe c geregelt und
- die Anforderungen an die Überprüfung durch die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe e sichergestellt.

Die weiteren Einzelregelungen in Nummer 1 betreffen erforderliche Ergänzungen des Zertifizierungssystems. Weitere Anforderungen an das Governancesystem sind jeweils in den Nummern mitangelegt.

Nummer 2 soll sicherstellen, dass gerade für kleinbäuerliche Betriebe, aber auch für Produzentenorganisationen und Genossenschaften durch den Vollzug dieser Verordnung und durch das Nachweisverfahren keine unverhältnismäßigen Lasten verursacht werden; dies entspricht Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2009/28/EG. Die Zertifizierungssysteme können daher diese Begriffe, insbesondere den Begriff „kleinbäuerlicher Betrieb“ unter Berücksichtigung ihrer spezifischen, z.B. landesspezifischen Besonderheiten definieren und Vereinfachungen für diese Betriebe vorsehen. Dies kann z. B. auch die Zulassung von Gruppenzertifizierungen umfassen. In begründeten Fällen kann von den Nachweisanforderungen (Teil 3 der Verordnung) für diese Hersteller abgewichen werden, z. B. von der Verpflichtung zur Angabe der genauen geografischen Koordinaten nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c. Solche Abweichungen dürfen indes die grundsätzliche Eignung des Nachweissystems nicht in Frage stellen; auch trotz Abweichungen muss weiterhin der Nachweis der nachhaltigen Herstellung der Biomasse gewährleistet sein.

Angesichts des erheblichen Konkretisierungsbedarfs der Anforderungen in den Nummern 1 bis 3 ermächtigt Nummer 4 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu einer Konkretisierung. Diese Konkretisierung soll durch die Festlegung eines Referenzsystems erfolgen, das als Grundlage für die Anerkennung von bereits bestehenden oder neuen Zertifizierungssystemen dienen soll. Wichtigster Bestandteil dieses Referenzsystems wird der Anforderungskatalog sein, der alle für die Anerkennung wesentlichen Anforderungen spezifiziert. Der Anforderungskatalog soll daher in Konkretisierung insbesondere der Nummern 1 bis 3 dieser Anlage die Anforderungen an die Standards, an ihre Governance-Struktur, an ihre Umsetzungsverfahren und an ihre Wirkungsmessung formulieren.